

# Delegierte Gerichtsbarkeit im Bistum Burgos im 12. Jahrhundert. Zu Verbreitung und Akzeptanz einer neuen Form von Rechtsprechung

DANIEL BERGER

## I.

Als sich die Ordensritter von Monfragüe<sup>1</sup> in den frühen zwanziger Jahren des 13. Jahrhunderts gegen die von König Ferdinand III. unterstützte Einverleibung ihres Hauses in den Orden von Calatrava und den Verlust ihrer Güter zur Wehr setzten, wandten sie sich an die päpstliche Kurie. Es gelang ihnen dort, ein päpstliches Delegationsmandat bzw. eine Kommissorie<sup>2</sup> (*commissionis litterae*) Honorius' III. zu impetrieren, mit welcher die Angelegenheit einer Dreierkommission, bestehend aus den Bischöfen von Burgos und Palencia sowie dem Archidiakon von Valpueda (Diöz. Burgos), zur Untersuchung und Entscheidung übertragen wurde. Das päpstliche Schreiben ist nicht erhalten, es wird aber erwähnt in einem späteren Mandat Honorius' III., ausgestellt am 1. März 1225, mit dem der Papst den Fall abermals delegierte – wiederum an den Burgenser Bischof sowie an zwei Mitglieder des dortigen Domkapitels, den Domdekan und den Archidiakon von Burgos.<sup>3</sup> Die abermalige Delegation war nötig geworden, weil die zunächst bestellten Richter entweder gar nicht oder nur zaghafst tätig geworden waren. Vom Bischof von Burgos hieß es dabei, daß dieser aufgrund verschiedener Beanspruchungen (*occupationes variae*) sich nicht mit dem Streitfall habe befassen können.<sup>4</sup> Als Verhinderungsgrund wurde also gewissermaßen Arbeitsüberlastung angeführt.

---

1 Zum Ritterorden von Monfragüe, deren Ordensburg, auch Monfrag genannt, unweit von Plasencia gelegen war, vgl. A. J. FORREY: The Order of Mountjoy, in: *Speculum* 46 (1971) S. 250-266.

2 Zur Typologie und Terminologie der Schriftstücke, die in päpstlich delegierten Prozessen anfallen konnten, vgl. Harald MÜLLER: Päpstliche Delegationsgerichtsbarkeit in der Normandie (12. und frühes 13. Jahrhundert). Teil 1: Untersuchung, Bonn 1997 (Studien und Dokumente zur Gallia Pontificia 4,1), S. 48-70, speziell zu Kommissorien S. 50-53.

3 Vgl. Demetrio MANSILLA: La documentación pontificia de Honorio III (1216-1217), Rom 1965 (Monumenta Hispaniae Vaticana. Sección: Registros 2), S. 400 Nr. 542.

4 Vgl. ebd.: [...] *ipso Burgensi propter occupationes varias huiusmodi negotio intendere non valente [...] non fuit processum aliquatenus ab eisdem [iudicibus]*.

Ob dies der wahre Grund war oder ob der damalige Bischof Mauritius anderweitige Dringlichkeiten vorschützte, um nicht als päpstlich delegierter Richter in einen unnötigen Konflikt zu seinem König zu geraten<sup>5</sup>, sei dahingestellt. Daß aber dieser Bischof, verglichen mit seinen Vorgängern<sup>6</sup>, in der Tat in ungewöhnlichem Ausmaß mit juristischen Fragen und auch mit päpstlich delegierten Streitfällen befaßt war, das läßt sich aus der urkundlichen Überlieferung unschwer erkennen. Mit Ferdinand III. etwa hatte Mauritius auch in anderen Angelegenheiten kraft päpstlichen Auftrags zu tun: So war bereits im April 1223, als Honorius III. dem König verboten hatte, von den Eigenleuten der Kathedrale von Segovia jährliche Abgaben und Prokurationen zu erheben<sup>7</sup>, gleichzeitig eine Aufforderung des Papstes an Bischof, Domdekan und Archidiakon von Burgos ergangen, den König zur Befolgung des päpstlichen Mandats anzuhalten bzw. zu ermahnen.<sup>8</sup> Obgleich Mauritius in diesem Fall nicht als delegierter Richter, sondern als *monitor* einer päpstlichen Weisung fungierte, so mag auch dieser Fall für eine zunehmende Beanspruchung dieses Bischofs durch die päpstliche Kurie sprechen.

Der Eindruck verfestigt sich, wenn man die gedruckte Überlieferung zu Mauritius' Pontifikat (1213–1238) systematisch sichtet. Neben den einschlägi-

- 
- 5 Mauritius von Burgos kann als enger Vertrauter und Ratgeber des Königs und dessen Mutter Berenguela gelten. Er hatte Königin Berenguela dabei geholfen, Ferdinand den Thron zu sichern, und auch dessen Heirat mit Beatrix von Schwaben auf einer Reise ins Reich 1219 vorbereitet. Vgl. einführend zu ihm die Lexikoneinträge von N. LÓPEZ MARTÍNEZ: Art. ‚Mauricio‘, in: *Diccionario de historia eclesiastica de España*, Bd. 3, Madrid 1973, S. 1451; J. M. NIETO SORIA: Art. ‚Mauritius 1.‘, in: *Lexikon des Mittelalters*, Bd. 6, München/ Zürich 1993, Sp. 412f. und María Jesús GÓMEZ BÁRCENA: Art. ‚Mauricio, Bishop of Burgos‘, in: *Medieval Iberia. An Encyclopedia*, hg. v. Edmund Michael GERLI, New York u. a. 2003, S. 551, sowie ausführlich das Standardwerk von Luciano SERRANO: *D. Mauricio, Obispo de Burgos y fundador de su Catedral*, Madrid 1922.
- 6 Zu den Papstbeziehungen der Bischöfe von Burgos bis zum Pontifikat Innocenz' III. kann jetzt der entsprechende Band der ‚*Regesta Pontificum Romanorum*‘ herangezogen werden: *Iberia Pontificia I* (wie Anm. 36), wo auf S. 16 auch ein knapper Ausblick auf die Romkontakte der Burgenser Bischöfe im 13. Jh. gegeben wird, u. a. für die Bischöfe Mateo (1200–1202), Fernando González (1202–1205), García de Contreras (1206–1211). Vgl. ansonsten die ausführliche Bistumsgeschichte von Luciano SERRANO: *El obispado de Burgos y Castilla primitiva desde el siglo V al XIII*, Bd. 1–3, Madrid 1935 sowie Gonzalo MARTÍNEZ DÍEZ: *Obispos medievales de la era románica: 1082–1214*, in: *Historia de las diócesis españolas*, hg. v. Bernabé BARTOLOMÉ MARTÍNEZ, Bd. 20: *Iglesias de Burgos, Osma-Soria y Santander*, Madrid 2004, S. 43–77.
- 7 Vgl. das Regest des Registereintrags bei Petrus PRESSUTTI: *Regesta Honorii Papae III*, 2 Bde., Rom 1888–1895 (Nachdr. 1978), hier Bd. 2, Nr. 4298.
- 8 Vgl. ebd.: *Super hoc scriptum est monitoribus episcopo, decano et archidiacono Burgensibus ut eundem regem ad hoc moneant et inducant*. Es wurden also dieselben Kleriker als Monitoren ausgewählt, die knapp zwei Jahre später mit der Streitsache zwischen Monfragüe und Calatrava betraut werden sollten.

gen Regestenwerken<sup>9</sup> sind dazu vor allem die beiden umfangreichen Editionswerke Demetrio Mansillas heranzuziehen, in denen Papsturkunden mit spanischen Betreffen bis zum Ende des Pontifikats Honorius' III., 1227, zusammengestellt sind.<sup>10</sup> Für die Jahre 1213–1227 lassen sich bei Mansilla nicht weniger als 31 an den Burgenser Bischof adressierte Papsturkunden ermitteln, in denen dieser als delegierter Richter, als Exekutor eines päpstlichen Mandats oder in sonstiger Weise als päpstlicher Beauftragter erscheint.<sup>11</sup> Für die zweite Hälfte von Mauritius' Bischofszeit, 1227–1238, die in den Pontifikat Gregors IX. fiel, bleibt man als ersten Zugriff auf Lucien Auvrays Registeredition dieses Papstes angewiesen. Allein über die Register Gregors IX. lassen sich 15 weitere Mandate finden.<sup>12</sup>

Die Vielzahl der an Bischof Mauritius gerichteten Mandate, die sich durch Recherchen in spanischen Archiven sicher leicht erweitern ließe, ist für ihre Zeit beeindruckend, auch wenn natürlich nicht jede Urkunde mit einem eigenständigen Fall oder Prozeß gleichzusetzen ist. Allein im Zusammenhang mit den im Nachbarbistum Calahorra nach dem Tode Bischof Juan Garcías († 1216/17) einsetzenden Wirren sind acht päpstliche Mandate an Mauritius überliefert.<sup>13</sup> Um den Wirkungskreis des Burgenser Bischofs in dieser Zeit zu ermessen, braucht man sich nur einige der Angelegenheiten, in die er als päpstlicher Richter, (Er-) Mittler oder Exekutor verwickelt war, zu vergegenwärtigen: So sollte er den Streit zwischen König Alfons II. von Portugal und dessen

- 
- 9 Für den genannten Zeitraum von 1213–1238 v. a. Augustus POTTHAST: *Regesta Pontificum Romanorum inde ab a. post Christum natum MCXCVIII ad a. MCCCIV*, 2 Bde., Berlin 1874–1875; PRESSUTTI: *Regesta* (wie Anm. 7); Lucien AUVRAY: *Les Registres de Grégoire IX. Recueil des bulles de ce pape*, 4 Bde., Paris 1896–1955.
- 10 Demetrio MANSILLA: *La documentación pontificia hasta Inocencio III (965–1216)*, Rom 1955 (*Monumenta Hispaniae Vaticana. Registros 1*); Demetrio MANSILLA: *La documentación pontificia de Honorio III (1216–1227)*, Rom 1965 (*Monumenta Hispaniae Vaticana. Registros 2*). Die vom langjährigen Burgenser Domarchivar und späteren Bischof von Ciudad Rodrigo erarbeiteten Urkundenbücher können für die Iberische Halbinsel bis heute als Standardwerke gelten, zumal sie stellenweise neben den päpstlichen Registern auch die Überlieferung *in partibus* berücksichtigen.
- 11 Die jeweiligen Urkunden seien hier kurz unter Angabe des Jahres und der Nummer bei Mansilla zusammengestellt: MANSILLA: *Documentación hasta Inocencio III* (wie Anm. 10), [1215] Nr. 527; 1216: Nr. 549; MANSILLA: *Documentación de Honorio III* (wie Anm. 10), 1217: Nr. 55, 56, 77, 124; 1218: Nr. 146, 171, 172, 186; 1220: Nr. 306, 314; 1223: Nr. 445, 446; 1224: Nr. 529; 1225: Nr. 542, 550, 553, 554, 575, 577, 589; 1226: Nr. 600, 608; 1227: Nr. 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631.
- 12 AUVRAY: *Registres Grégoire IX* (wie Anm. 9), 1231: Nr. 594, 721; 1233: Nr. 1113; 1234: Nr. 1908, 1953, 1954, 2104; 1236: Nr. 2908, 3148, 3212, 3315; 1237: Nr. 3470; 1238: Nr. 4066, 4525, 4526.
- 13 Sie wurden vom Calaguritaner Elekten/ Bischof Juan Pérez am 4. Oktober 1225 bzw. zwischen dem 19. und 28. Januar 1227 an der Kurie impetriert (MANSILLA: *Documentación de Honorio III* [wie Anm. 10], Nr. 577, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631). Im Verlauf der Wirren fungierte Mauritius kurzzeitig als päpstlich bestellter Bistumsverwalter.

Schwestern Teresa und Sancha um die Burgen von Montemor und Alenquer schlichten (1216-1218)<sup>14</sup> oder die vom Erzbischof von Toledo betriebene Dismembration eines Teils des 1183 neu errichteten Bistums Cuenca umsetzen (1218).<sup>15</sup> Zudem hatte er den Bischof von Cuenca, gegen den schwere Anschuldigungen hinsichtlich seiner Lebens- und Amtsführung erhoben wurden, vor den Apostolischen Stuhl zu laden (1220).<sup>16</sup> Auf der obersten kastilischen Reichsebene anzusiedeln ist sicherlich auch die Auseinandersetzung zwischen Ferdinand III. und dem Elekten des Bistums Segovia, den Mauritius 1224 gegen königliche Übergriffe bei der Inbesitznahme seines Bistums schützen sollte<sup>17</sup>; ebenso sein Eingreifen in die Auseinandersetzung zwischen den Kirchen von Toledo und Compostela um die Primatsrechte des Toletaner Erzbischofs in den 1230er Jahren.<sup>18</sup>

## II.

In all diese und viele andere Angelegenheiten sah sich der reichsweit agierende Burgenser Bischof involviert, und dies nicht etwa aus eigenem Antrieb, sondern weil es ihm vom Papst befohlen worden war. Schon Peter Linehan hat festgestellt, daß Mauritius von Burgos und dessen Amtsbrüder Rodrigo Jiménez de Rada, Erzbischof von Toledo (1209-1247), und Tello Téllez de Meneses, Bischof von Palencia (1208-1246), die „three Castilian churchmen most frequently commissioned as judges-delegate and executors during Honorius’s pontificate“ waren.<sup>19</sup> Von den dreien scheint Mauritius wiederum der am

---

14 MANSILLA: Documentación hasta Inocencio III (wie Anm. 10), Nr. 549; MANSILLA: Documentación de Honorio III (wie Anm. 10), Nr. 77, 124, 171. Vgl. jetzt auch die Regesten bei Gerhard SAILLER: Papsturkunden in Portugal von 1198-1304. Ein Beitrag zum Censimento, Wien 2008, Nr. 59 u. 66f. (Internetpublikation: <http://othes.univie.ac.at/716/>). Zum Fall siehe Maria Teresa Nobre VELOSO: A Questão entre Afonso II e suas irmãs sobre a detença dos direitos senhoriais, in: *RevPort* 18 (1980) S. 197-229.

15 Vgl. MANSILLA: Documentación de Honorio III (wie Anm. 10), Nr. 146, 172.

16 Vgl. ebd., Nr. 306, 314.

17 Vgl. ebd., Nr. 550, 554.

18 Vgl. AUVRAY: Registres Grégoire IX (wie Anm. 9), Nr. 721, 2908, 3148. Bei dieser Auseinandersetzung dürfte es sich um Nachwehen des großen, in den Jahren 1215-1218 an der Kurie geführten Primatsstreits zwischen Erzbischof Rodrigo Jiménez de Rada und den anderen spanischen Metropolitane, insbesondere dem Erzbischof Esteban Suárez da Silva von Braga, handeln, vgl. dazu Michael HORN: Der Streit um die Primatswürde der Erzbischöfe von Toledo. Ein Beitrag zur Geschichte der älteren Papstregister, in: *AHP* 29 (1991) S. 259-280, bes. S. 262f.

19 Peter LINEHAN: *The Spanish Church and the Papacy in the Thirteenth Century*, Cambridge 1971 (Cambridge Studies in Medieval Life and Thought. 3<sup>rd</sup> Series, 4), S. 11.

häufigsten Nachgefragte gewesen zu sein.<sup>20</sup> In vielen Fällen dürfte er dabei seine Beteiligung dem Vorschlag einer der Streitparteien zu verdanken gehabt haben. Insbesondere wenn es zu delegierten Gerichtsprozessen kam, ist ja anzunehmen, daß die an der Kurie erschienenen und dort klagenden Petenten Einfluß auf die Auswahl der vom Papst in ihrer Angelegenheit betrauten Richter nahmen.<sup>21</sup> Die herausgehobene Stellung Bischof Mauritius' dürfte daher nicht allein mit seinen persönlichen Beziehungen zum Apostolischen Stuhl zu tun gehabt haben, dem er ja als exemter Bischof direkt unterstand, sondern auch mit seinem Rang und Ansehen innerhalb der kastilischen Kirche sowie seinen juristischen Kenntnissen.<sup>22</sup>

Es liegt so vielleicht nicht allzu fern, wenn man die eingangs zitierte Bemerkung über die vielerlei Beschäftigungen dieses Bischofs auch auf dessen Beanspruchung als päpstlich delegierter Richter bezieht.<sup>23</sup> Jedenfalls dürfte kaum ein Jahr vergangen sein, in dem Mauritius von Burgos nicht mit der Kurie zu tun hatte.<sup>24</sup> Der Gang nach Rom war innerhalb der kastilischen Kir-

20 Vgl. ebd., Anm. 4.

21 Zum Einfluß der Petenten auf die Auswahl der delegierten Richter vgl. MÜLLER: Delegationsgerichtsbarkeit (wie Anm. 2), S. 194–196; DERS.: Entscheidung auf Nachfrage. Die delegierten Richter als Verbindungsglieder zwischen Kurie und Region sowie als Gradmesser päpstlicher Autorität, in: Römisches Zentrum und kirchliche Peripherie. Das universale Papsttum als Bezugspunkt der Kirchen von den Reformpäpsten bis zu Innozenz III., hg. v. Jochen JOHRENDT/ Harald MÜLLER, Berlin/ New York 2008 (AAG NF 2. Studien zu Papstgeschichte und Papsturkunden), S. 109–131, hier S. 121. – Was für delegierte Richter im engeren Sinne gilt, darf wohl auch für den erweiterten Kreis jener Adressaten angenommen werden, die in Angelegenheiten Dritter kraft päpstlichen Auftrags handeln sollten.

22 Den genauen Gründen für die Beteiligung Mauritius' wäre freilich jeweils im Einzelfall nachzugehen. Die Tatsache, daß er mehrmals mit Fällen betraut wurde, in denen eine Partei mit König Ferdinand III. in Konflikt stand (Ritter von Monfragüe, Domkapitel von Segovia, Elekt von Segovia), könnte vielleicht darauf hindeuten, daß man zielgerichtet auf seinen Einfluß beim König setzte, damit die an der Kurie impetrierten Urkunden auch tatsächlich ihren gewünschten Effekt erzielten.

23 Klagen geistlicher Würdenträger über eine ausufernde Beanspruchung als delegierte Richter gab es zu dieser Zeit auch andernorts. So beklagte sich etwa der Abt von Salem 1229 bei Gregor IX., daß ihn die häufigen Delegationen zur Vernachlässigung seiner Amtspflichten zwingen, vgl. Irmgard Christa BECKER: Geistliche Parteien und die Rechtsprechung im Bistum Konstanz (1111–1274), Köln u. a. 1998 (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 22), S. 58.

24 Was die Kontakte des Bischofs zur Kurie insgesamt anbelangt, sind natürlich neben den bereits erwähnten Urkunden auch die Fälle einzubeziehen, in denen sich Mauritius aus eigenem Antrieb an den Papst wandte, sei es um eine Privilegierung, Indulgenz oder Bestätigung zu erreichen, sei es um Streitigkeiten vor den päpstlichen Gerichtsstand zu bringen. Überliefert sind ein Gratialbrief Innocenz' III. vom März 1216 (MANSILLA: Documentación hasta Inocencio III [wie Anm. 10], Nr. 548) sowie vier *litterae gratiae* Honorius' III. aus den Jahren 1220 u. 1223 (MANSILLA: Documentación de Honorio III [wie Anm. 10], Nr. 325, 328 u. 329, 461; vgl. auch PRESSUTTI: Regesta [wie Anm. 7], Bd. 1, Nr. 2709, 2724, 2730 u. Bd. 2, Nr. 4450). Päpstliche Man-

che, wenn nicht Routine, so doch zumindest nichts Außergewöhnliches mehr. Gleichwohl mag die Intensität der Kontakte, wie sie anhand der urkundlichen Überlieferung für diesen Bischof beobachtet werden kann, auch für die damalige Zeit bemerkenswert gewesen sein.

Die Verdichtung der Papstkontakte im Bistum Burgos ist selbstverständlich in den größeren Zusammenhang der allgemeinen Romzentrierung der lateinischen Kirche in dieser Zeit zu stellen. Der universale Primatsanspruch, den das Reformpapsttum nach der papstgeschichtlichen Wende<sup>25</sup>, d. h. seit der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts, immer deutlicher artikulierte und aktiv durchzusetzen begann, erlebte seinen vorläufigen Höhepunkt bekanntlich unter Innozenz III. und den nachfolgenden Juristenpäpsten des 13. Jahrhunderts.<sup>26</sup> Freilich war diese Entwicklung, die das mittelalterliche Papsttum auf die Höhe seiner Amtsgewalt führen sollte, keine historische Unausweichlichkeit, noch verlief sie in allen Teilen der Christenheit im gleichen Rhythmus oder unter den gleichen Bedingungen. Die Iberische Halbinsel, deren kirchliches Leben sich in westgotischer Zeit und nach der maurischen Invasion weitgehend unabhängig von der römischen Kirche entwickelt hatte, bot eine andere Ausgangssituation als beispielsweise die englische Kirche, die schon von ihrer Entstehung her eng auf das Papsttum bezogen war und blieb.<sup>27</sup> Die Besonderheiten der jeweiligen Reiche und Landeskirchen sowie deren Akteure gilt es also im Auge zu behalten, will man etwaigen Schüben, Stagnationen oder eben auch Begrenzungen päpstlicher Machtentfaltung nachspüren. Nur so läßt sich ein differenziertes Bild vom Aufstieg des Papsttums gewinnen, der nicht überall derart geradlinig und zielgerichtet verlief, wie es vielleicht aus der Rückschau erscheinen mag.

Das Verhältnis von Zentrum und Peripherie und deren wechselseitige Durchdringung sind so auch unlängst verstärkt in den Fokus der Forschung getreten.<sup>28</sup> Die Zentralisierung der lateinischen Kirche im Mittelalter ist nicht nur als ein von den Päpsten gelenkter Vorgang, sondern immer auch als Er-

---

date, die Prozesse betreffen, in denen Mauritius selbst Partei war, sind zahlreich aus den ersten Jahren seiner Amtszeit überliefert (MANSILLA: Documentación hasta Inocencio III [wie Anm. 10], **1215**: Nr. 522; MANSILLA: Documentación de Honorio III [wie Anm. 10], **1217**: Nr. 48, 101, 102; **1218**: Nr. 175, 177; **1219**: Nr. 257).

25 Vgl. dazu Rudolf SCHIEFFER: Motu proprio. Über die papstgeschichtliche Wende im 11. Jahrhundert, in: HJb 122 (2002) S. 27-41.

26 Vgl. etwa Jürgen MIETKE: Geschichtsprozeß und zeitgenössisches Bewußtsein – die Theorie des monarchischen Papats im hohen und späten Mittelalter, in: HZ 226 (1978) S. 564-599.

27 Zu den unterschiedlichen Voraussetzungen der verschiedenen Landeskirchen vgl. SCHIEFFER: Motu proprio (wie Anm. 25), S. 31f.

28 Vgl. den auf einen Studientag des Deutschen Historischen Instituts in Rom zurückgehenden Band: Römisches Zentrum und kirchliche Peripherie (wie Anm. 21) und demnächst: Rom und die Regionen. Die Homogenisierung der lateinischen Kirche im Hochmittelalter, hg. v. Jochen JOHRENDT/ Harald MÜLLER, Berlin/ New York 2012 (AAG NF 19).

gebnis der anschwellenden Interaktion zwischen den einzelnen Ortskirchen und der römischen Kurie zu verstehen.<sup>29</sup> Der delegierten Gerichtsbarkeit kann in diesem Gefüge sicherlich besondere Bedeutung beigemessen werden. Die von den Delegaten *in partibus* geführten Prozesse, welche die Anerkennung des Papsttums als oberster richterlicher Gewalt in unmittelbarer Weise spiegeln, trugen ganz wesentlich zur Verbreitung und Durchsetzung des päpstlichen Jurisdiktionsprimats bei. Indem Konflikte in immer größerer Zahl vor den päpstlichen Hof getragen wurden, um dann von dort an örtliche Instanzen zur Untersuchung und ggf. auch zur Entscheidung verwiesen zu werden, machten nicht nur die Streitparteien (ob gewollt oder ungewollt) mit den Normen des römisch-kanonischen Prozeßrechts Bekanntschaft und unterwarfen sich ihnen, sondern zwangsläufig auch die delegierten Richter selbst. Man wird so vielleicht sagen können, daß der päpstliche Jurisdiktionsprimat in solchen Fällen gleich in mehrere Richtungen verbreitet und eingeübt wurde, oder wie Harald Müller es kürzlich ausgedrückt hat: „In dem Moment, in dem [...] dieses prozessuale Verfahren ganz selbstverständlich genutzt wird, ist die Autorität päpstlicher Rechtsprechung, der Anspruch *iudex ordinarius omnium* zu sein, im Alltag der betreffenden Kirchenregion angekommen.“<sup>30</sup>

Die Rolle der delegierten Gerichtsbarkeit als vergleichsweise lautloses, aber fortwährend wirkendes Vehikel päpstlich-universaler Ansprüche in den Kirchen des lateinischen Westens ist spätestens seit den Studien Peter Herdes zur *audientia litterarum contradictarum* ins Bewußtsein der Forschung getreten.<sup>31</sup> Gleichwohl fehlen für die meisten Gegenden des *orbis Christianus* Einzelstudien, welche die konkrete Praxis dieser Form von Rechtsprechung aufarbeiten.<sup>32</sup> Erst auf der Basis solcher Fallstudien, für die zunächst einmal die urkund-

---

29 Vgl. dazu den programmatischen Beitrag der Herausgeber Jochen JOHRENDT/ Harald MÜLLER: Zentrum und Peripherie. Prozesse des Austausches, der Durchdringung und der Zentralisierung der lateinischen Kirche im Hochmittelalter, in: Römisches Zentrum und kirchliche Peripherie (wie Anm. 21), S. 1-16, bes. S. 13.

30 MÜLLER: Entscheidung auf Nachfrage (wie Anm. 21), S. 116f.

31 Peter HERDE: *Audientia litterarum contradictarum*. Untersuchungen über die päpstlichen Justizbriefe und die päpstliche Delegationsgerichtsbarkeit vom 13. bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts, Tübingen 1970 (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 21-22). Vgl. auch Herdes einleitende Bemerkung ebd., Bd. 1, S. XII: „Man hat bislang das Verhältnis von geistlicher und weltlicher Gewalt und die Bedeutung der *plenitudo potestatis* des Papstes innerhalb der Kirche nur allzu oft von Äußerungen her interpretiert, die in Ausnahmesituationen fielen [...]. Hier wird nun eine weitere, fast vergessene Einflußsphäre des mittelalterlichen Papsttums sichtbar: die Delegationsgerichtsbarkeit, für die die *audientia* zuständig war“.

32 Vgl. zur gegenwärtigen Forschungslage MÜLLER: Entscheidung auf Nachfrage (wie Anm. 21), S. 110-114. Systematische Sichtungen des Quellenmaterials liegen bislang nur für England und das nördliche Frankreich vor, vgl. ebd., S. 113f. mit der Anm. 13f. angegebenen Literatur, darunter MÜLLERS eigene wegweisende Studie zur Delegationsgerichtsbarkeit in der Normandie (wie Anm. 2). Für das Reich ist die Praxis päpstlich delegierter Gerichtsbarkeit in einigen regionalen Studien zur geistlichen

liche Überlieferung zusammengetragen werden müßte, wird eine räumliche und zeitliche Differenzierung des Phänomens in vergleichender Perspektive erfolgen können. Auch für die Iberische Halbinsel sind uns, abgesehen von einer Arbeit über Legaten und apostolische Richter im Erzbistum Compostela<sup>33</sup> und einem Unterkapitel zu Rechtspraxis und Rechtsgelehrsamkeit im hochmittelalterlichen Portugal aus der wertvollen Dissertation Ingo Fleisch<sup>34</sup>, bislang kaum Studien bekannt, die sich dezidiert mit der delegierten Gerichtsbarkeit beschäftigen. Da im Rahmen des Göttinger Papsturkundenwerks mittlerweile auch Urkunden und Nachrichten zu delegierten Richtern mitberücksichtigt werden<sup>35</sup>, ist zu hoffen, daß die einzelnen Regestenbände – mit der zeitlichen Beschränkung auf die Zeit vor 1198 – eine gute Materialbasis zur Erforschung auch der delegierten Gerichtsbarkeit abgeben werden. Da der erste Band der *Iberia Pontificia* zum Bistum Burgos jüngst erschienen ist<sup>36</sup>, soll hier einmal ausgehend vom eingangs skizzierten Fall des Burgenser Bischofs

---

Rechtssprechung mitbehandelt worden, vgl. Othmar HAGENEDER: Die geistliche Gerichtsbarkeit in Ober- und Niederösterreich von den Anfängen bis zum Beginn des 15. Jahrhunderts, Linz 1967 (Forschungen zur Geschichte Oberösterreichs 10), S. 24–74; BECKER: Geistliche Parteien (wie Anm. 23), S. 48–74; Rainer MURAUER: Die geistliche Gerichtsbarkeit im Salzburger Eigenbistum Gurk, Wien u. a. 2009 (VIÖG 52), S. 43–59; DERS.: Geistliche Gerichtsbarkeit und Rezeption des neuen Rechts im Erzbistum Salzburg im 12. Jahrhundert, in: Römisches Zentrum und kirchliche Peripherie (wie Anm. 21), S. 259–284.

- 33 Ángel RODRÍGUEZ GONZÁLEZ: Legados y jueces apostólicos en la Diócesis Compostelana (siglos XI y XII), in: *Compostellanum* 10 (1965) S. 357–383 (freundlicher Hinweis von Frank Engel, Göttingen).
- 34 Ingo FLEISCH: *Sacerdotium – Regnum – Studium. Der westiberische Raum und die europäische Universitätskultur im Hochmittelalter. Prosopographische und rechtsgeschichtliche Studien*, Berlin 2006 (Geschichte und Kultur der Iberischen Welt 4). Daneben siehe jetzt an neueren Arbeiten aber auch Peter LINEHAN: *Un chirografo impugnado. Zamora y la cultura jurídica Zamorana a comienzos del siglo XIII*, in: *Anuario de Estudios Medievales* 39 (2009), S. 127–176 und die in diesem Band vereinigten Studien von Santiago DOMÍNGUEZ SÁNCHEZ zum Bistum León und Frank ENGEL zum Bistum Ávila.
- 35 Dies war lange Zeit nicht der Fall; vgl. dazu Harald MÜLLER: Die Urkunden der päpstlichen delegierten Richter. Methodische Probleme und erste Erkenntnisse am Beispiel der Normandie, in: *Hundert Jahre Papsturkundenforschung. Bilanz – Methoden – Perspektiven*, hg. v. Rudolf HIESTAND, Göttingen 2003 (AAG, Phil.-Hist. Klasse, 3. Folge 261), S. 351–371, hier S. 351–354. Die Bearbeitungszeit der einzelnen Regestenbände wird durch die neuen Richtlinien verständlicherweise nicht beschleunigt, was auch mit der Vielgestaltigkeit der Schriftstücke zu Delegationsprozessen und der sich daraus ergebenden verstreuten Überlieferung in den Empfängerarchiven zu tun hat, vgl. ebd., S. 355f.
- 36 Daniel BERGER: *Regesta Pontificum Romanorum. Iberia Pontificia I: Dioecesis exemptae. Dioecesis Burgensis*, Göttingen 2012. – Im folgenden wird bei Quellenangaben aus Platzgründen regelmäßig auf die entsprechende Nummer des *Iberia-Pontificia*-Bandes verwiesen. Der Leser möge diese etwas selbstreferentielle Methode entschuldigen.

Mauritius die delegierte Gerichtsbarkeit in diesem Bistum über einen längeren Zeitraum untersucht werden. Ziel ist es, im Sinne Harald Müllers über ein bloßes „Panorama der Erstbelege“ hinausgehend Aussagen über Verbreitung, Ausmaß und Entwicklung dieses Phänomens zu treffen.<sup>37</sup> Dabei soll unter dem Gesichtspunkt der Grenzen päpstlicher Macht auch auf Akzeptanzprobleme dieser neuen Form von Rechtsprechung geachtet werden.

### III.

Was in den Jahren vor und nach dem Vierten Laterankonzil<sup>38</sup> beinahe wie eine Routineangelegenheit anmuten mag, deutet sich im Bistum Burgos erstmals im frühen 12. Jahrhundert an. Am 14. Oktober, wohl des Jahres 1104, trug Paschalis II. Bischof García von Burgos auf, sich am folgenden Epiphaniastag nach Astorga zu begeben, um dort die Auseinandersetzung der Bischöfe Diego Gelmírez von Compostela und Gonzalo von Mondoñedo über den Besitz der nordgalicischen Archipresbyterate Trasancos, Bezoucos und Seaya zu untersuchen.<sup>39</sup> Die Delegation an den Bischof von Burgos dürfte damals mit dem Einverständnis der Streitparteien erfolgt sein, deren Abgesandte sich zum Zeitpunkt der Urkundenausstellung wahrscheinlich am Apostolischen Stuhl aufhielten.<sup>40</sup> Über den Fortgang der Untersuchung durch Bischof García berichten die Hauptredakteure der *Historia Compostellana*, der maßgeblichen Quelle zu diesem Vorgang, dann Unterschiedliches.<sup>41</sup> Sicher ist, daß der Streit durch García keineswegs entschieden oder beigelegt werden konnte, was dieser dem

---

37 Vgl. MÜLLER: Entscheidung auf Nachfrage (wie Anm. 21), S. 115.

38 Der Aufschwung, den das römisch-kanonische Prozeßverfahren und damit auch die delegierte Gerichtsbarkeit in dieser Zeit genommen hatte, spiegelt sich in den Konstitutionen 35-38 des Lateranense IV wider. Siehe Konzilien des Mittelalters: vom ersten Laterankonzil (1123) bis zum fünften Laterankonzil (1512-1517), hg. v. Josef WOHLMUTH, Paderborn u. a. 2000 (Dekrete der ökumenischen Konzilien 2), S. 251f.

39 Vgl. Iberia Pontificia I (wie Anm. 36), S. 40 Nr. 38. Den Streit, der von Diego Gelmírez vermutlich im Jahr 1102 angefaßt wurde, ist in seinen Einzelheiten und in seinem Verlauf ausführlich von Ludwig Vones dargestellt worden. Vgl. Ludwig VONES: Die ‚Historia Compostellana‘ und die Kirchenpolitik des nordwestspanischen Raumes 1070-1130. Ein Beitrag zur Geschichte der Beziehungen zwischen Spanien und dem Papsttum zu Beginn des 12. Jahrhunderts, Köln/ Wien 1980 (Kölner Historische Abhandlungen 29), S. 152-170 sowie ebd., S. 170-205 mit einer umfassenden Analyse der Rechtstitel, auf die sich die Streitparteien stützten.

40 Paschalis II. hatte, auf Initiative des Mindunienser Bischofs, beide Parteien zum 1. Oktober 1104 zur Verhandlung nach Rom geladen. Vgl. VONES: ‚Historia Compostellana‘ (wie Anm. 39), S. 156f. Das in diesem Zusammenhang am 15. Oktober 1103 an den Compostellaner Bischof ergangene Ladungsschreiben ist in der *Historia Compostellana* I, I, c. 34, 65-82 überliefert. Vgl. *Historia Compostellana*, hg. v. Emma FALQUE REY, Turnhout 1988 (CChrCM 70), S. 66f.

41 Vgl. zu den Einzelheiten VONES: ‚Historia Compostellana‘ (wie Anm. 39), S. 158.

Papst im Laufe des Jahres 1105 auch schriftlich mitteilte.<sup>42</sup> Tatsächlich sollte sich der Bischof von Compostela in dieser Angelegenheit erst nach dem Tod seines Widersachers Gonzalo von Mondoñedo († 1109) durchsetzen; ein dauerhafter Friede scheint sogar erst 1122 durch einen zwischen beiden Kirchen ausgehandelten Vergleich, womöglich basierend auf einer verlorengegangenen Papsturkunde, erzielt worden zu sein.<sup>43</sup> Im Laufe des über viele Jahre geführten Streits wandten sich die Gegner mehrmals direkt an Paschalis II., von dem sie jeweils Mandate zu ihren Gunsten erwirkten; auch Erzbischof Bernhard von Toledo war als ständiger apostolischer Legat mit dem Fall befaßt, außerdem die Bischöfe von Tuy, Lugo und einem weiteren, ungenannten Bistum. Vor allem aber wurde die Angelegenheit auf zwei kastilischen Konzilien behandelt (Carrión de los Condes 1103 und León 1107). Die päpstlich autorisierte Einschaltung des Bischofs von Burgos mutet so in der Rückschau eher als eine Episode an, als ein Weg von mehreren, den die Parteien beschritten, um ihre Ansprüche durchzusetzen.

Ebenfalls unter Papst Paschalis II., vermutlich im April 1107, wurde eine weitere Auseinandersetzung um Diözesengrenzen einer bischöflichen Untersuchungskommission anvertraut.<sup>44</sup> Diesmal war García von Burgos als Streitpartei beteiligt. Im Streit mit seinem Nachbarbischof Pedro von Osma um den Grenzverlauf zwischen beiden Bistümern<sup>45</sup> stützte sich der Bischof von Burgos auf die 1088 auf dem Konzil von Husillos festgelegte und mittlerweile auch durch zwei päpstliche Privilegien bestätigte Grenzziehung.<sup>46</sup> Der dem restau-

42 Vgl. *Iberia Pontificia I* (wie Anm. 36), S. 41 Nr. 39.

43 Vgl. VONES: ‚Historia Compostellana‘ (wie Anm. 39), S. 210-218.

44 Vgl. *Iberia Pontificia I* (wie Anm. 36), S. 41 Nr. 40. Zur Datierung: Die neueste Edition von Santiago DOMÍNGUEZ SÁNCHEZ: *Documentos pontificios referentes a la Diócesis de León (siglos XI-XIII)*, León 2003, S. 65 Nr. 6 datiert auf 1105. Odilo ENGELS: *Papsttum, Reconquista und spanisches Landeskonzil im Hochmittelalter*, in: *AHC 1* (1969) S. 37-49, 241-287, hier S. 252 (Neudr. in: *DERS.: Reconquista und Landesherrschaft. Studien zur Rechts- und Verfassungsgeschichte Spaniens im Mittelalter*, Paderborn u. a. 1989 [Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft. N.F. 53], S. 327-386) plädiert für 1107. Das am 11. April 1108 in dieser Sache ausgestellte Mandat Paschalis' II. (*Iberia Pontificia I* [wie Anm. 36], S. 43 Nr. 44 = *JL*. 6192) bezieht sich indirekt auf die vorangegangene Delegation, so daß ich, sofern es nicht zu größeren zeitlichen Verzögerungen gekommen war, den April 1107 als Zeitpunkt der Delegation annehmen möchte.

45 Zum Streit um die Bistumsgrenzen zwischen Burgos und Osma siehe die ausführliche Darstellung bei Odilo ENGELS: *Papsttum, Reconquista und spanisches Landeskonzil* (wie Anm. 44), S. 241-266; außerdem auch Demetrio MANSILLA: *Geografía eclesiástica de España. Estudio histórico-geográfico de las diócesis*, Rom 1994 (Publicaciones del Instituto Español de Historia Eclesiástica. Monografías núm. 35), Bd. 2, S. 173f.; MARTÍNEZ DÍEZ: *Obispos medievales* (wie Anm. 6), S. 49-51.

46 Die Grenzziehung wurde auf dem unter Vorsitz des Marseiller Abtes und Kardinals Richard stattfindenden Konzil urkundlich festgehalten und von König Alfons VI. bestätigt, vgl. *Iberia Pontificia I* (wie Anm. 36), S. 26 Nr. 14. Zu den feierlichen Privile-

rierten Bistum Osma seit 1101 als erster eigener Bischof vorstehende Pedro berief sich dagegen auf die Bistumsumschreibung, wie sie in einer angeblich auf Geheiß König Wambas (672–680) erfolgten Diözesaneinteilung der westgotischen Kirche nachzulesen war, die allerdings – zumindest in der überlieferten Form – erst um 1100, womöglich eben anlässlich des Streites zwischen Burgos und Osma, angefertigt worden war.<sup>47</sup> Paschalis II., zunächst dem Bischof von Osma zuneigend, übertrug die Untersuchung des Falles den Bischöfen von Pamplona, León, Compostela, Palencia, Nájera und Astorga, die alleamt am Konzil von Husillos teilgenommen hatten. Die Bischöfe sollten den Sachverhalt prüfen und den Papst dann schriftlich informieren. Die Entscheidung und Beilegung des Streites behielt sich Paschalis II. offenbar selbst vor.<sup>48</sup> Die Untersuchungskommission verwarf das vom Oxomensen Bischof vorgezeigte Schriftstück als nicht authentisch und berichtete dies pflichtgemäß dem Papst, der in einem auf den 11. April 1108 datierten Antwortschreiben dann auch zugunsten des Bischofs von Burgos entschied.<sup>49</sup> Auch in diesem Streit markierte die Einschaltung päpstlicher Beauftragter in den Jahren 1107 und 1108 lediglich eine Etappe. Begonnen hatte die Auseinandersetzung bereits in den 1090er Jahren, kurz nach dem Konzil von Husillos, als der restaurierte Bistumssitz in Osma noch vom Toletaner Erzbischof Bernhard administriert wurde.<sup>50</sup> Auch nach dem Schiedsspruch Paschalis' II. zugunsten von Burgos im Jahre 1108 ging der Streit weiter. Ein feierliches Privileg und ein an den Erzbischof von Toledo gerichtetes Mahnschreiben, die von García von Burgos im November/ Dezember 1109 an der Kurie erwirkt wurden, lassen erkennen, daß auch der Nachfolger des im Sommer 1109 verstorbenen Pedro, Bischof

---

gien, welche die Beschlüsse von Husillos bestätigten, siehe ebd., S. 28 Nr. 17; S. 39 Nr. 37.

47 Zur *Divisio Wambae* siehe Luis VÁZQUEZ DE PARGA: La división de Wamba. Contribución al estudio de la historia y geografía eclesiásticas de la Edad Media española, Madrid 1943; MANSILLA: Geografía (wie Anm. 45), Bd. 1, S. 244–256.

48 *Porro, super his omnibus qualiter se rei veritas habeat, vestris volumus litteris informari, quatinus, largiente Domino, et fratribus nostris labores tantos et ecclesiis utrisque scandalum auferre possimus* (DOMÍNGUEZ SÁNCHEZ: Documentos pontificios [wie Anm. 44], S. 65).

49 Vgl. Iberia Pontificia I (wie Anm. 36), S. 42f. Nr. 43 u. 44.

50 Vgl. ENGELS: Papsttum (wie Anm. 45), S. 48f., 241–245. Wie schon ENGELS bemerkte, dürfte die Impetrierung des ältesten feierlichen Privilegs für Burgos (Iberia Pontificia I [wie Anm. 36], S. 28 Nr. 17), ausgestellt von Urban II. am Rande des Konzils von Piacenza 1095, bereits auf den begonnenen Konflikt hindeuten. In der Urkunde wird u. a. die in Husillos erfolgte Abgrenzung zur Diözese Osma bestätigt. Die Auseinandersetzung muß außerdem vor dem Hintergrund der Bestrebungen des Toletaner Erzbischofs gesehen werden, das Bistum Burgos seinem Metropolitanverband einzugliedern, was schließlich 1096 auf dem Konzil von Nîmes zur (vorläufigen) Exemtion des Bistums Burgos führte. Vgl. ENGELS: Papsttum (wie Anm. 45), S. 245–251. Auch in Nîmes war die Problematik der Diözesanzugehörigkeit des südlichen Bistumsteils zur Sprache gekommen, vgl. die Exemtionsurkunde: Iberia Pontificia I (wie Anm. 36), S. 30 Nr. 20.

Raimundo von Osma, nicht davon abließ, die Rechte der Burgenser Kirche anzugreifen.<sup>51</sup> Zu einem vorläufigen Ende sollte der Streit noch weitere 15 Jahre später, 1136, auf einem Konzil zu Burgos kommen. Damals verkündeten der Kardinallegat Guido und König Alfons VII. unter Mitwirkung des versammelten Klerus eine *concordia*, nach welcher die Grenze des Burgenser Bistums entgegen allen bisherigen päpstlichen Privilegien nach Norden verschoben wurde.<sup>52</sup> Osma hatte so nach mehr als 40 Jahren gewissermaßen den Sieg davongetragen.

Ein letzter früher Fall bleibt zu skizzieren: Wurden unter Paschalis II. einheimische Geistliche damit beauftragt, Streitigkeiten um die Südgrenze des Bistums Burgos zu untersuchen, so war laut einer Tradition im *Liber Testamentorum* der Kirche von Oviedo Vergleichbares bereits unter Urban II. im Hinblick auf die Grenze zum nordwestlichen Nachbarbistum Oviedo geschehen. Das unter Bischof Pelayo (1101–1129) hergestellte Kopialbuch überliefert eine undatierte Urkunde Bernhards von Toledo, Erzbischof-Primas und seit 1093 ständiger päpstlicher Legat, in welcher dieser den Verlauf eines Streites um die Bistumszugehörigkeit der *diocesis Asturiarum Sancte Iuliane* (Asturias de Santillana) referiert.<sup>53</sup> Laut der Urkunde sei ihm die Untersuchung des Falles von Urban II. nach dem Willen König Alfons' VI. anlässlich eines Aufenthaltes an der Kurie (vermutlich im Jahr 1099<sup>54</sup>) übertragen worden, wo Bischof Martin von Oviedo vor dem Papst Klage gegen den ebenfalls anwesenden García von Burgos erhob.<sup>55</sup> Bernhards vor Ort in Asturien erfolgte *exquisitio* sei dann zugunsten der Kirche von Oviedo ausgefallen, weshalb er sowohl den Ovetenser Bischof Martin († 1101) als auch dessen Nachfolger Pelayo zur Inbesitznahme

---

51 Iberia Pontificia I (wie Anm. 36), S. 44f. Nr. 46 u. 47. Vgl. dazu ENGELS: Papsttum (wie Anm. 45), S. 258–260.

52 Iberia Pontificia I (wie Anm. 36), S. 56 Nr. 76. Vgl. ENGELS: Papsttum (wie Anm. 45), S. 262–264. Interessant ist, daß sich Alfons VII. bei der Festlegung der Diözesangrenzen auf eine ihm zusammen mit dem Legaten in dieser Hinsicht verliehene *auctoritas Romanae ecclesiae* berief. Vgl. SERRANO: Obispado (wie Anm. 6), Bd. 3, S. 174 Nr. 97: *Hanc ergo predictarum villarum reintegrationem, quam Oxomensi ecclesie fecimus ex auctoritate romane ecclesie, que nobis in disponendis parochialium terminorum divisionibus una cum domno Guidone ipsius ecclesie legato concessa est, auctore Domino confirmamus [...]*.

53 Liber Testamentorum Ecclesiae Ovetensis, hg. v. María Josefá SANZ FUENTES u. a., Barcelona 1995, Bd. 1, S. 676 Nr. 86; vgl. Iberia Pontificia I (wie Anm. 36), S. 37 Nr. 32. Zum Streit siehe auch ENGELS: Papsttum (wie Anm. 45), S. 245f., 250f.

54 Vgl. Iberia Pontificia I (wie Anm. 36), S. 36 Nr. 28.

55 *Monet me Bernardum, Toletane sedis archiepiscopum Sancteque Romane Ecclesie legatum totiusque Yspanie primatem, ipsa veritatis ratio fideli tradere stilo exquisitorem, super diocesi Asturiarum Sancte Iuliane inter Ovetensem ecclesiam et Burgensem a me factam mihi a domino Papa bone memorie Urbano voluntate gloriosi Yspanie principis Adefonsi impositam. Noscat igitur universalis fidelium ecclesia coram predicto Papa super predicta diocesi me presente in romana curia, a Martino, Ovetensi episcopo, Burgensi pontifice Garcia adsistente, acta fuisse querimonia* (Liber Testamentorum [wie Anm. 53], Bd. 1, S. 676).

des umstrittenen Gebiets aufgefordert habe. Die Echtheit der nur kopia! überlieferten Urkunde darf angezweifelt werden, weniger aufgrund eines generellen Verdachts gegen den Urheber des *Liber Testamentorum*, Bischof Pelayo<sup>56</sup>, sondern wegen Auffälligkeiten hinsichtlich ihrer inneren Merkmale.<sup>57</sup> Wichtiger als die Frage nach der Authentizität der berichteten Ereignisse ist in unserem Zusammenhang aber, daß die päpstliche Delegation der Untersuchung und Entscheidung an Bernhard von Toledo offenbar durchaus im Vorstellungsbereich der Zeitgenossen lag. Von den geschilderten Fällen käme dieser einem delegierten Gerichtsverfahren noch am nächsten, wobei allerdings auch Bernhards Stellung als ständiger apostolischer Legat zu berücksichtigen ist. Als Legat wäre Bernhard in besonderer Weise geeignet gewesen, in päpstlichem Namen Streitigkeiten spanischer Bischöfe untereinander zu entscheiden.<sup>58</sup> An dem Streit an sich besteht kein Zweifel. Der Bischof von Burgos suchte sich um die Jahrhundertwende nachweislich vor Ansprüchen Oviedos zu schützen. Nur so ist die Anfertigung eines meiner Meinung nach falschen, auf den 4. Mai 1095 datierten Privilegs Urbans II. für Bischof García zu erklären, in dem der Grenzverlauf zu Oviedo detailliert beschrieben wurde.<sup>59</sup> Wie andere, so geriet auch dieser Streit nicht so bald in Vergessenheit. Noch rund 60 Jahre

---

56 Pelayo schreckte zur Absicherung der Rechte seiner Kirche bekanntlich nicht davor zurück, Dokumente zu verunechten: so zum Beispiel zwei Privilegien Papst Johannes' VIII. Siehe dazu María Josefa SANZ FUENTES: Documentos Pontificios en el *Liber Testamentorum Ecclesie Ovetensis*, in: Erinnerung – Niederschrift – Nutzung. Das Papsttum und die Schriftlichkeit im mittelalterlichen Westeuropa, hg. v. Klaus HERBERS/Ingo FLEISCH, Berlin/ New York 2011 (AAG NF 11), S. 219-232. Einführend zu Bischof Pelayo siehe J. M. ALONSO-NÚÑEZ: Art. ‚Pelayo v. Oviedo‘, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 6, München/ Zürich 1993, Sp. 1863f.

57 Ungewöhnlich sind das Fehlen von Intitulatio, Inscriptio, Salutatio und Datierung sowie der Berichtscharakter des Urkundentextes, der verschiedene Handlungen Bernhards über einen längeren Zeitraum zusammenfaßt. Zu Vergleichszwecken kann demnächst die Zusammenstellung von Bernhards Legatenurkunden in der Erlanger Dissertation von Andreas HOLNDONNER herangezogen werden. Auffällig auch, daß Bernhard in der Sanctio den Kirchenbann u. a. im Namen des (bereits verstorbenen) Papstes Urban II. androht. – Zur Frage der Echtheit siehe auch SERRANO: Obispado (wie Anm. 6), Bd. 1, S. 369 Anm. 2; ENGELS: Papsttum (wie Anm. 45), S. 240f.; MARTÍNEZ DÍEZ: Obispos medievales (wie Anm. 6), S. 52f.; vor allem aber Francisco Javier FERNÁNDEZ CONDE: El „Libro de los testamentos“ de la Catedral de Oviedo, Rom 1971 (Publicaciones del Instituto Español de Estudios Eclesiásticos. Monografías 17), S. 343-346.

58 Vgl. den Passus zur primatialen Gerichtsbarkeit im Schreiben Urbans II. vom 15. Oktober 1088 an die spanischen Erzbischöfe, in dem er ihnen die Erhebung Ebf. Bernhards von Toledo zum Primas mitteilt: *Si quid igitur inter vos grave contigerit, quia ab apostolica sede procul estis, ad eum veluti ad primum vestrum omnium recurretis, eiusque iudicio, quae vobis sunt gravia, terminabitur* (MANSILLA: Documentación hasta Inocencio III [wie Anm. 10], S. 41 Nr. 25).

59 Iberia Pontificia I (wie Anm. 36), S. 29 Nr. 18 mit den Argumenten, die für eine Fälschung sprechen.

später, im Nachgang des Konzils von Tours 1163, an dem auch Bischof Pedro (II.) von Burgos teilnahm<sup>60</sup>, impetrierte der Burgenser Bischof ein feierliches Privileg Alexanders III., in dem die Grenzziehung des gefälschten Urbanprivilegs wörtlich wiederholt wurde.<sup>61</sup> Eine Vorkehrung, die gegen neuerliche Ovetenser Ansprüche gerichtet gewesen sein dürfte. Offen ausgefochten wurde der Streit, fokussiert auf bestimmte Kirchen, dann noch einmal im Pontifikat Lucius' III. in den Jahren 1182–1184 zwischen den Bischöfen Marino von Burgos und Rodrigo von Oviedo.<sup>62</sup> Auf diesen Prozeß, der dann von delegierten Richtern entschieden werden sollte, wird noch weiter unten eingegangen werden.

Es dürfte bezeichnend sein, daß diejenigen Streitigkeiten, bei denen erstmals eine Übertragung richterlicher Aufgaben kraft päpstlicher Autorität erkennbar wird oder möglich erscheint, Bistumsgrenzen bzw. -zugehörigkeiten zum Gegenstand hatten. Die Rückeroberung muslimisch beherrschter Gebiete zog im leonesisch-kastilischen Königreich, insbesondere nach der Eroberung Toledos im Jahr 1085, eine Neuformierung der Kirchenorganisation nach sich, die zwangsläufig zu innerkirchlichen Spannungen führte. Konflikträchtig war vor allem die Wiedererrichtung ‚alter‘, an die westgotische Zeit anknüpfender Bistumssitze, und dies nicht zuletzt dann, wenn sich innerhalb der zu restaurierenden Sprengel zwischenzeitlich ‚jüngere‘, erst nach der muslimischen Invasion gegründete oder an neue Orte transferierte Bischofsherrschaften wie Oviedo, Burgos oder auch Compostela etabliert hatten. Das späte 11. und frühe 12. Jahrhundert war kirchlicherseits ganz wesentlich vom Ringen des spanischen Episkopats um Absicherung seiner (Vor-) Rechte und Amtssprengel gekennzeichnet.<sup>63</sup> Die Autorität des römischen Bischofs wurde im Laufe solcher Aushandlungsprozesse bereitwillig zur Festigung eigener Rechtspositionen oder zur Entscheidung strittiger Fragen in Anspruch genommen – und somit prinzipiell anerkannt. Die vielen Streitfälle, deren Nachwehen zum Teil bis weit ins 12. Jahrhundert hinein spürbar blieben, erzeugten offenbar ein Bedürfnis nach einer übergeordneten richterlichen Instanz, zusätzlich zu Königtum und Reichssynode. Sie begünstigten dadurch auch die vergleichsweise frühe Rezeption des kanonischen Rechts in den iberischen Königreichen<sup>64</sup>

---

60 Iberia Pontificia I (wie Anm. 36), S. 67 Nr. 104.

61 Iberia Pontificia I (wie Anm. 36), S. 68 Nr. 108.

62 Vgl. Iberia Pontificia I (wie Anm. 36), S. 76–78 Nr. 130–132, 134, 137.

63 Zur besonderen Situation der spanischen Kirche an der Wende zum 12. Jahrhundert und ihrem Verhältnis zum Papsttum vgl. ausführlicher Klaus HERBERS: Das Papsttum und die Iberische Halbinsel im 12. Jahrhundert, in: Das Papsttum in der Welt des 12. Jahrhunderts, hg. v. Ernst-Dieter HEHL u. a., Stuttgart 2002 (Mittelalter-Forschungen 6), S. 25–60, hier S. 28–40.

64 Vgl. dazu zuletzt Ingo FLEISCH: Rechtsstreit und Schriftkultur – Zum Vordringen des römisch-kanonischen Prozessrechts auf der Iberischen Halbinsel, in: Erinnerung – Niederschrift – Nutzung (wie Anm. 56), S. 93–118, hier S. 96 mit der in Anm. 7 zusammengestellten Literatur.

und mittelbar die Verbreitung der sich an den Normen des römisch-kanonischen Prozeßrechts orientierenden päpstlichen Delegationsgerichtsbarkeit.

Der päpstliche Primatsanspruch fiel so auf der Iberischen Halbinsel auf einen ausgesprochen fruchtbaren Boden. Das leonesisch-kastilische Königreich unter Alfons VI. (1072-1109) verlor seinen ‚papstfernen‘ Charakter<sup>65</sup> trotz mancher inneren Widerstände<sup>66</sup> relativ schnell und fand auch in Liturgie und Schrift Anschluß an das übrige christliche Europa.<sup>67</sup> Die zahlreichen Bistumsexemtionen (Compostela 1095, Burgos 1096, León 1104, Oviedo 1105), die als eine unmittelbare Folge der unklaren und strittigen Metropolitanverhältnisse anzusehen sind, verstärkten dabei die Rombindung zusätzlich.<sup>68</sup> Im Bistum Burgos erfuhren die Papstbeziehungen, wie die oben beschriebenen Fälle andeuten können, ihren vorläufigen Höhepunkt in den Pontifikaten Urbans II. und Paschalis' II.<sup>69</sup> Diese Päpste dürften schon aufgrund ihrer Biographie – Odo von Châtillon stand wie weite Teile des damaligen spanischen Episkopats der cluniazensischen Reformbewegung nahe<sup>70</sup>, Rainer von San

---

65 Die Kirchen in Kastilien-León mit Asturien und Galicien wie auch in großen Teilen von Navarra und Aragón hatten zuvor über mehrere Jahrhunderte in keinem direkten Kontakt zum römischen Bischof gestanden und bekanntlich ganz eigene Traditionen in Ritus und Schrift ausgebildet, vgl. noch immer Paul F. KEHR: *Wie und wann wurde das Reich Aragon ein Lehen der römischen Kirche? Eine diplomatische Untersuchung*, in: SPA.PH 1928, S. 196-223; Nachdr. in: DERS.: *Ausgewählte Schriften*, hg. v. Rudolf HIESTAND, Göttingen 2005 (AAG, Phil.-Hist. Klasse, 3. Folge 250), S. 1003-1030, hier S. 1003-1005.

66 Als ein Zentrum des Widerstandes gilt in der Forschung das in der Rioja gelegene Kloster San Millán de la Cogolla, vgl. Carolina CARL: *obispo de Calahorra, 1066 a 1080. ¿Defensor del rito mozarabe?: Una revisión de las pruebas documentales*, in: *Hispania Sacra* 60 (2008) S. 685-701, hier S. 696f.; vgl. auch den Beitrag von Thomas DESWARTE im vorliegenden Band.

67 Zur spanischen ‚Europa-Anbindung‘ unter Alfons VI., bei der cluniazensische Einflüsse eine wesentliche Rolle spielten, siehe zuletzt zusammenfassend und mit Angabe der wichtigsten Literatur Ingo FLEISCH: *Rom und die Iberische Halbinsel: das Personal der päpstlichen Legationen und Gesandtschaften im 12. Jahrhundert*, in: *Römisches Zentrum und kirchliche Peripherie* (wie Anm. 21), S. 135-189, hier S. 136f. mit Anm. 8f. – Zur Verdrängung des mozarabischen durch den römischen Ritus vgl. Ludwig VONES: *La sustitución de la liturgia hispana por el rito romano en los reinos de la Península Ibérica*, in: *Manuscritos litúrgico-musicales: De los orígenes visigóticos a la transición franco-romana. Siglos X-XII*, hg. v. Susana ZAPKE, San Sebastián 2007, S. 43-60.

68 Die Elekten der exemten Diözese empfingen ihre Bischofsweihe im Normalfall direkt vom Papst, weshalb sich schon aus diesem Anlaß Reisen an die Kurie ergaben.

69 Zwischen 1088 und 1118 sind immerhin 18 Papsturkunden im Volltext überliefert, die von Petenten aus der Diözese impetriert worden sein dürften: *Iberia Pontificia I* (wie Anm. 36), S. 28-45 Nr. 17, 18, 20, 26, 27, 36, 37, 40, 44, 45, 46, 47, 49, 55, 58 (Bischof/ Bistum); S. 91 Nr. 2 (Kathedralkirche); S. 131f. Nr. 5, 9 (Kloster Oña).

70 Zu Odos Zeit in Cluny vgl. Alfons BECKER: *Papst Urban II. (1088-1099). Teil 1: Herkunft und kirchliche Laufbahn. Der Papst und die lateinische Christenheit, Stutt-*

Clemente war dank seiner Spanienlegation in den Jahren 1089–1090 für viele spanische Kirchenmänner vermutlich kein Unbekannter<sup>71</sup> – ihren eigenen Anteil an der Intensivierung der Beziehungen gehabt haben.

Man darf getrost annehmen, daß die Päpste bemüht waren, gerechte Urteile zu sprechen. Es ist daher nicht verwunderlich, wenn Urban II. und Paschalis II. gerade bei Grenzstreitigkeiten die Untersuchung des Falles an einheimische Würdenträger delegierten. An der Kurie selbst waren zu dieser Zeit sicher keine ausreichenden geographischen Kenntnisse über die jeweiligen lokalen Gegebenheiten vorhanden.<sup>72</sup> Die Jahrzehnte nach der Eroberung Toledos 1085, in denen kirchlicherseits neue Räume (wieder) erschlossen wurden und die Diözesanstruktur noch wenig gefestigt war, scheinen so aus heutiger Sicht geradezu prädestiniert gewesen zu sein, um im Schatten einer allgemeineren Hinwendung zum Papsttum auch erste Erfahrungen mit Konfliktlösungen zu sammeln, in denen einheimische Bischöfe in päpstlichem Auftrag handelten.

Verglichen mit den Ausmaßen, welche die Delegationsgerichtsbarkeit im 13. Jahrhundert annehmen sollte, handelte es sich damals freilich noch um wenige Einzelfälle, und man sollte vielleicht auch nur mit Vorsicht von regelrechten ‚Gerichtsverfahren‘ oder ‚Prozessen‘ sprechen. Das römisch-kanonische Prozeßrecht war dazu um 1100 noch nicht genügend ausgebildet

---

gart 1964 (MGH Schriften 19/1), S. 41–51. – Cluniazensische Gewohnheiten hatten in Spanien, u. a. im Kloster San Salvador de Oña in der Diözese Burgos, seit der Zeit Sanchos III. Garcés (1004–1035) Einzug gehalten. Alfons VI. (1065–1109) förderte die Bewegung, indem er zahlreiche Klöster an Cluny tradierte, vgl. grundlegend Peter SEGL: Königtum und Klosterreform in Spanien. Untersuchungen über die Cluniacenserklöster in Kastilien-León vom Beginn des 11. bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts, Kallmünz 1974; ferner die bei FLEISCH: Rom und die Iberische Halbinsel (wie Anm. 67), S. 137 Anm. 8 angeführte Literatur. – Innerhalb des spanischen Episkopats verstärkte sich das cluniazensisch-französische Element in ganz erheblichem Maße mit der Erhebung des Cluniazensers Bernhard zum Erzbischof von Toledo (1086). Mit Bernhard gelangten zahlreiche Geistliche französischer Herkunft an die Toletaner Kathedrale, aus deren Kreis dann wiederum viele auf Bischofsstühle promoviert wurden, vgl. dazu FLEISCH: Sacerdotium – Regnum – Studium (wie Anm. 34), S. 84–86 mit einer beeindruckenden Auflistung von Bernhards ‚Schülern‘.

71 Zur Legation Rainers siehe die bei FLEISCH: Rom und die Iberische Halbinsel (wie Anm. 67), S. 143 Anm. 24 zusammengestellte Literatur.

72 Vollständigkeit anstrebende Verzeichnisse zu den Bistümern der lateinischen Christenheit wurden an der Kurie erst seit dem späten 12. Jahrhundert angefertigt. Bekannt sind die Verzeichnisse des Kardinals Albinus und natürlich der *Liber Censuum* des Kämmerers Cencius, des späteren Honorius III. Vgl. zu den kurialen Kenntnissen des kirchlichen Raumgefüges ausführlich Hans-Joachim SCHMIDT: Kirche, Staat, Nation. Raumgliederung der Kirche im mittelalterlichen Europa, Weimar 1999 (Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte 37), S. 234–250. – Spätere Kanonisten wie Bernhard von Parma, der Glossator der Dekretalen Gregors IX., schrieben den Einsatz delegierter Richter bei der Entscheidung von Auseinandersetzungen um Diözesangrenzen sogar zwingend vor, vgl. ebd. S. 189.

und zu wenig formalisiert.<sup>73</sup> Die oben erwähnten Mandate Paschalis' II., einmal an Bischof García, ein andermal an eine sechsköpfige bischöfliche Untersuchungskommission, lassen noch keine genormten Verfahrensschritte erkennen. Standardisierte Formeln und Klauseln wie zum Beispiel das zur Vermeidung von Appellationen dienende *appellatione remota*<sup>74</sup>, die einen juristisch einwandfreien und reibungslosen Prozeßverlauf garantieren sollten, waren noch nicht entwickelt.<sup>75</sup> Eine solche Klausel hätte in den für Burgos überlieferten Papstmandaten auch noch keinen rechten Sinn ergeben, da in diesen Schreiben weniger das Urteil als vielmehr die Untersuchung eines bestimmten Sachverhalts delegiert wurde. So sollte García von Burgos hauptsächlich darüber befinden, ob die Kirche von Mondoñedo tatsächlich wie behauptet die umstrittenen Archidiakonate seit 40 Jahren ununterbrochen in ihrem Besitz hielt. Wäre dem nicht so, so sollte über das Besitzrecht neu verhandelt werden (*tunc de proprietario iure tractetur et discussa certius veritate, cui proprietas competere claruerit, concedatur*<sup>76</sup>). Hier war wohl eher an eine moderierte Streitschlichtung zwischen den Parteien als an ein förmliches Verfahren mit abschließendem Urteilsspruch gedacht. Auch in dem Konflikt zwischen Burgos und Osma sollten die beauftragten Bischöfe ja durchaus kein Urteil fällen. Ihre Aufgabe bestand lediglich darin, den genauen Grenzverlauf an Ort und Stelle zu untersuchen und die Authentizität der vom Bischof von Osma vorgebrachten Beweismittel (*Divisio Wambae*) zu prüfen sowie anschließend den Papst über alles schriftlich zu informieren.

---

73 Zum römisch-kanonischen Zivilprozeß, der erst nach der Mitte des 12. Jahrhunderts durch die Arbeit der Dekretisten feste Formen annahm, und seiner Verbreitung vgl. etwa einführend Thomas WETZSTEIN: Heilige vor Gericht. Das Kanonisationsverfahren im europäischen Spätmittelalter, Köln 2004 (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 28), S. 25–27 mit weiterführender Literatur.

74 Zur Klausel *appellatione remota*, die vor allem seit dem Pontifikat Alexanders III. regelmäßig in Delegationsmandaten verwendet wurde, vgl. Antonio PADOA SCHIOPPA: La delega „appellatione remota“ nelle decretali di Alessandro III, in: Renaissance du pouvoir législatif et genèse de l'Etat, hg. v. André GOURON/ Albert RIGAUDIÈRE, Montpellier 1988 (Publications de la société d'histoire du droit et des institutions des anciens pays de droit écrit 3), S. 179–188.

75 Die aus der Praxis erwachsene Verfestigung prozessualer Formeln und Formulare ist erst im späten 12. und dann vor allem im 13. Jahrhundert zu beobachten, vgl. BECKER: Geistliche Parteien (wie Anm. 23), S. 54f.

76 SERRANO: Obispado (wie Anm. 6), Bd. 3, S. 121 Nr. 60. Die ältere Edition der Urkunde bei SERRANO bietet wie auch in anderen Fällen gegenüber der neueren von José Manuel GARRIDO GARRIDO: Documentación de la Catedral de Burgos, 2 Bde., Burgos 1983 (Fuentes medievales castellano-leonesas 13–14), den besseren Text.

## IV.

Schaut man auf die päpstliche Überlieferung für die Zeit nach Paschalis II., so ist festzustellen, daß im Bistum Burgos nun für mehrere Jahrzehnte fast keine vergleichbaren Fälle mehr tradiert sind. Daß ein Papst einem oder mehreren Bischöfen die Untersuchung einer bestimmten Angelegenheit übertrug, läßt sich lediglich im Zusammenhang mit der Weihe des Elekten Jimeno nachweisen. Nach seiner vermutlich 1118 erfolgten Wahl hatte Jimeno aufgrund von Reisegefahren (*causa periculorum itineris*) nicht zum Papst gelangen können, um von diesem die Bischofsweihe zu empfangen. So lautete jedenfalls die Begründung, mit der Calixt II. den Bischöfen von Palencia, Oviedo, León und Salamanca die Prüfung des Elekten und, sofern diese positiv ausfalle, dessen Weihe anvertraute.<sup>77</sup> Abgesehen von dieser päpstlichen Beauftragung, bei der es auch gar nicht um einen Konflikt zwischen zwei Parteien ging, ist aus den Pontifikaten Gelasius' II., Calixts II., Honorius' II., Innocenz' II. und Coelestins II. kein Fall bekannt, bei dem ein Burgenser Bischof eine Streitsache vor den päpstlichen Stuhl brachte oder selbst als delegierter Richter fungieren sollte. Erst 1144 sollte sich mit Pedro (I.) wieder ein Bischof von Burgos an die Kurie wenden, um in einem Streit mit den Benediktineräbten von San Salvador de Oña, San Millán de la Cogolla, Santo Domingo de Silos und San Pedro de Arlanza ein Mandat Lucius' II. zu erwirken.<sup>78</sup> Delegierte Richter wurden in diesem Fall dann unter Eugen III. (1145–1153) tätig. Erst dessen Pontifikat markiert den Beginn einer zunehmenden Verbreitung der Delegationsgerichtsbarkeit in der Diözese Burgos.

Bevor auf die Fälle unter Eugen III. eingegangen werden soll, ist nach den Gründen für die bemerkenswerte Pause in der Zeit zwischen 1108 und 1144 zu fragen. Sollte es in diesen Jahren etwa keine Konflikte gegeben haben, die man vor das päpstliche Gericht hätte bringen können? Auffällig ist, daß in dieser Zeit für das Bistum Burgos nicht nur keine an der Kurie anhängigen Strei-

---

77 Vgl. *Iberia Pontificia I* (wie Anm. 36), S. 50 Nr. 64. Die Datierung des Mandats bereitet Probleme. Die Weihe Jimenos war auf Bitten einer Burgenser Gesandtschaft auch eines der zentralen Anliegen der Legation des Kardinallegaten Deusededit, der sich ab Herbst 1123 in Spanien aufhielt. Laut der *Historia Compostellana* befahl Deusededit schließlich dem Diego Gelmírez, Erzbischof von Compostela und Apostolischer Legat, die Weihe vorzunehmen. Diese soll dann nach mehreren vergeblichen Versuchen im April 1124 vollzogen worden sein. Dem steht allerdings eine Urkunde Königin Urracas aus dem August 1124 entgegen, in der Jimeno noch als Elekt unterschreibt. Vgl. zu dem ganzen Komplex *Iberia Pontificia I* (wie Anm. 36), S. 51–54 Nr. 64a–72. Das Mandat Calixts II. an die vier kastilischen Bischöfe dürfte noch vor der Legation des Deusededit ausgestellt worden sein, vermutlich 1121 oder 1122. Zieht man allerdings den Bericht der *Historia Compostellana* in Zweifel, käme auch ein Datum nach der Mission des Deusededit bzw. nach deren Scheitern, also 1124, in Betracht.

78 Vgl. *Iberia Pontificia I* (wie Anm. 36), S. 58 Nr. 81.

tigkeiten überliefert sind, sondern überhaupt nur sehr wenige Papstkontakte.<sup>79</sup> Von Bedeutung dürfte in diesem Zusammenhang die Aussage im Mandat Calixts II. sein, daß der Elekt Jimeno aufgrund des gefährvollen Weges nicht zur Bischofsweihe an die Kurie gelangen konnte. Eine Gefahr ging in dieser Zeit vor allem vom König von Navarra und Aragón, Alfons I. (*El Batallador*), aus. Alfons I., dessen Herrschaftsgebiet Jimeno hätte durchqueren müssen, war mehrere Jahre lang in kriegerische Auseinandersetzungen mit der kastilischen Königin Urraca verstrickt.<sup>80</sup> Trotz eines 1117 auf einem Konzil in Burgos geschaffenen Ausgleichs blieben die Spannungen zwischen Navarra-Aragón und Kastilien bis nach Urracas Tod 1126 bestehen. Im Laufe des Konflikts bemächtigte sich Alfons I. mehrmals kastilischer Burgen, darunter auch Burgos, und griff im Burgenser Bistum in die Nachfolge des 1114 verstorbenen Bischofs García ein.<sup>81</sup> Der Elekt Jimeno, Kandidat Urracas, dürfte so tatsächlich allen Grund gehabt haben, sich vor Alfons I. zu fürchten.<sup>82</sup>

Wurde der Ausbau der Beziehungen zum Papsttum bis in die späteren 1120er Jahre hinein durch inneriberische Machtkämpfe behindert, so bleibt zu fragen, warum im Bistum Burgos auch für die nachfolgende Dekade, zwischen 1130 und 1140, in der Alfons VII. in Kastilien unbestritten herrschte, kaum Papstkontakte überliefert sind. Man kann dies vielleicht zu einem gewissen Grad auf die lange Amtszeit Bischof Jimenos († 1139) zurückführen, da in dieser Zeit keine Reisen an den Papsthof zum Empfang der Bischofsweihe erforderlich wurden.<sup>83</sup> Mehr noch als durch den langen Pontifikat Jimenos

79 Ein Überblick über die Papstkontakte läßt sich mittels der *Elenchi des Iberia Pontificia*-Bandes gewinnen, vgl. *Iberia Pontificia I* (wie Anm. 36), S. XIII-XXVI. Aus den Pontifikaten Gelasius' II., Calixts II., Honorius' II., Innocenz' II. und Coelestins II. sind kaum Papsturkunden (Nummern ohne Asterisk) überliefert. Kontakte zum Papsttum sind in dieser Zeit hauptsächlich aufgrund der Legationen der Kardinäle Deusededit (1123/24), Hubert (1129/30) und Guido (1136) zu verzeichnen.

80 Alfons hatte Urraca 1109 geheiratet, die Ehe wurde wenig später annulliert. Der Konflikt brach schon bald nach der Eheschließung aus. Vgl. zur Auseinandersetzung José Ángel LEMA PUEYO: *Alfonso I el Batallador rey de Aragón y Pamplona (1104-1134)*, Gijón 2008, Kap. VII, S. 247-304; Bernard F. REILLY: *The Kingdom of León-Castilla under Queen Urraca 1109-1126*, Princeton 1982, S. 87-152.

81 Vgl. SERRANO: *Obispado* (wie Anm. 6), Bd. 1, S. 380-398; REILLY: *Kingdom under Queen Urraca* (wie Anm. 81), S. 101f. und auch *Iberia Pontificia I* (wie Anm. 36), S. 47f. Nr. 55 u. 58 mit der dort angegebenen Literatur. Burgos selbst gelangte erst 1127 wieder dauerhaft in die Gewalt des kastilisch-leonesischen Königtums, vgl. Manuel RECUERO ASTRAY: *Alfonso VII (1126-1157)*, Burgos 2003 (*Corona de España. Serie de Reyes de León y Castilla* 19), S. 75f.

82 Vielleicht stand ihm auch das Beispiel der Gesandten des Bischofs Diego Gelmírez von Compostela, die 1118 auf dem Weg zu Gelasius II. von Alfonso I. abgefangen und gefangengesetzt worden waren, vor Augen. Vgl. dazu REILLY: *Kingdom under Queen Urraca* (wie Anm. 81), S. 132.

83 Bezeichnenderweise ist die erste nach Jimenos Tod überlieferte Papsturkunde ein Antwortschreiben Innocenz' II. an König Alfons VII. vom Mai 1140, in dem der Papst klarstellt, daß der Burgenser Elekt von niemand anderem als dem römischen Bischof

könnte die relative Flaute in den Papstbeziehungen allerdings durch das 1130 ausgebrochene Schisma zwischen Innocenz II. und Anaklet II. verursacht worden sein. Prinzipiell scheint man in Kastilien in dieser Zeit zu Innocenz II. gehalten zu haben. Von ihm erbat König Alfons VII. 1135/36 ausdrücklich die Spanienlegation des Kardinaldiakons Guido.<sup>84</sup> Gleichwohl mag man sich angesichts des Schismas, das auch in anderen Regionen der Christenheit einen tiefen Einschnitt in den Beziehungen zum Papsttum darstellte<sup>85</sup>, mit aufwendigen Reisen an die Kurie zurückgehalten haben. Jedenfalls ist aus der Zeit des Schismas kein einziges feierliches Privileg im Bistum Burgos überliefert. Erst nach Beendigung des Schismas, nämlich im Jahr 1142, wandte sich mit der Abtei Santo Domingo de Silos wieder ein Kloster aus der Diözese an die Kurie und impetrierte eine Papsturkunde.<sup>86</sup> Ein begründeteres Urteil über die Auswirkungen des Schismas auf die kastilische(n) Kirche(n) wird man vielleicht demnächst fällen können, wenn weitere Bände der *Iberia Pontificia* erschienen sind. Eine dritte Ursache könnte schließlich in der energischen, von imperialen Ansprüchen geleiteten Kirchenpolitik König Alfons' VII. zu sehen sein, die dem päpstlichen Einfluß, z. B. bei der Besetzung von Bischofsstühlen, insgesamt wenig Spielraum zu bieten suchte.<sup>87</sup>

---

zu weihen sei. Vgl. *Iberia Pontificia I* (wie Anm. 36), S. 57 Nr. 78. – Für den weiteren Verlauf des 12. Jahrhunderts läßt die urkundliche Überlieferung erkennen, daß die Burgenser Elekten ihre Reise zum Empfang der Bischofsweihe auch zur Impetrierung von Papsturkunden, seien es Privilegien, seien es (Delegations-) Mandate, nutzten. So möglicherweise Victor 1147 und Pedro (II.) 1157, sicher und im größeren Stil dann Marino 1182. Vgl. *Iberia Pontificia I* (wie Anm. 36), S. 14f.

84 Zur Legation Guidos vgl. FLEISCH: Rom und die Iberische Halbinsel (wie Anm. 67), S. 146–148. Alfons VII. hatte die Legation Guidos gezielt von Innocenz II. erbeten und dazu die Bischöfe von Sigüenza und Orense an die Kurie gesandt, vgl. dazu auch die Narratio in der Urkunde Alfons' VII. zur Festlegung der Grenze zwischen Osma und Burgos: [...] *placuit mihi Adefonso, Dei nutu Hyspanie imperator, ut a domino Papa Innocentio per Bernaldum Seguntinum et Martinum Auriensem episcopos, quos ad eum misi legatos, impetrare, quatinus in partes nostras domnum Guidonem Romane ecclesie cardinalem dirigeret* [...] (SERRANO: Obispado [wie Anm. 6], Bd. 3, S. 174 Nr. 97).

85 So z. B. in Kalabrien, wie Jochen JOHRENDT festgestellt hat, vgl. Jochen JOHRENDT: Der Sonderfall vor der Haustüre: Kalabrien und das Papsttum, in: *Römisches Zentrum und kirchliche Peripherie* (wie Anm. 21), S. 235–258, hier S. 242–244.

86 Vgl. *Iberia Pontificia I* (wie Anm. 36), S. 154 Nr. 9.

87 Die durch Bischof Jimenos Tod veranlaßte Anfrage des Königs an den Papst darf wohl vor dem Hintergrund der Bestrebungen Alfons' VII. gesehen werden, die kastilische Kirche eng an das Königtum zu binden. Vgl. allgemein Bernard F. REILLY: On Getting to be a Bishop in León–Castile: The „Emperor“ Alfonso VII and the Post-Gregorian Church, in: *Studies in Medieval and Renaissance History 1* (Old Series 11) (1978) S. 37–68. Ein spätes, aber eindruckliches Beispiel für Versuche Alfons' VII. päpstlichen Einfluß auf kastilische Kirchenangelegenheiten zu verhindern, ist der Streit um die Abtwahl der Kirche von Valladolid (Diöz. Palencia) zur Zeit der ersten Spanienlegation Kardinal Hyacinth in den Jahren 1154–1155. Der vom Bischof von Palencia und gegen den Willen des Kapitels von Valladolid eingesetzte Abt wurde kurz da-

## V.

Nach der augenscheinlich retardierenden Zeit des Schismas verdichten sich die Papstkontakte im Bistum Burgos unter Eugen III. in bemerkenswerter Weise.<sup>88</sup> Im Pontifikat Eugens III. (1145–1153), der zeitlich mit der Amtszeit Bischof Victors (1146–1156) zusammenfällt, nimmt auch die päpstlich delegierte Gerichtsbarkeit in der urkundlichen Überlieferung einen beachtlichen Aufschwung. Ein Befund, der in ähnlicher Weise – übrigens auch im Hinblick auf die Frühphase unter Urban II. und Paschalis II. – für die Normandie festgestellt worden ist.<sup>89</sup> Die Praxis, vor die Kurie gebrachte Auseinandersetzungen an einheimische Bischöfe zu delegieren bzw. delegieren zu lassen, zeigt sich jetzt stärker formalisiert. In den Delegationsmandaten Eugens III. bzw. in den Begleitschreiben an die Streitparteien finden sich nun erstmals Standardwendungen wie z. B. *causam fine debito terminare, causam committere, ante praesentiam evocare, allegationibus et rationibus diligenter auditis et cognitis*.<sup>90</sup>

Auch findet diese Form der Rechtsprechung nicht mehr nur in diözesanübergreifenden Konflikten auf bischöflicher Ebene Anwendung, sondern wird jetzt auch bei Streitigkeiten innerhalb der Diözese bemüht. Anlaß zu Auseinandersetzungen bot hier vor allem das Verhältnis des Bischofs zu den großen Benediktinerabteien. Dabei ging es zunächst um die Frage, ob der Bischof Anspruch auf den Dreißigsten (*tertia parte decimarum*) aus den innerhalb der Diözese gelegenen Klosterbesitzungen habe. Schon der Vorgänger Bischof Victors, Pedro (I.), hatte dazu im Jahr 1144 ein gegen vier Äbte gerichtetes Mandat Lucius' II. erwirkt.<sup>91</sup> Der päpstliche Befehl zugunsten des Bischofs war aber offenbar weitgehend wirkungslos geblieben, denn 1150 wandte sich Bischof Victor abermals an die Kurie, und dieses Mal delegierte Eugen III. den

---

rauf durch den Ebf. von Toledo wieder abgesetzt, wogegen der Abt wie auch der Bischof von Palencia an den Papst appellierten. Als die Geistlichen versuchten, ihre Appellation weiter zu verfolgen, wurden sie daran von Alfons VII. gehindert: *Ipse [i. e. archiepiscopus Toletanus] [...] abbatem ipsum canonice inductum in nullo convictum seu confessum post appellationem etiam tam ipsius quam episcopi ad vos [i. e. Hadrianum IV.] factam ab abbacia privavit; quos appellationem suam prosequi volentes imperator detinuit* (aus dem Bericht des Legaten Hyacinth an Hadrian IV., ed. Teresa ABAJO MARTÍN: Documentación de la Catedral de Palencia [1035–1247] [Fuentes medievales castellano-leonesas 103], Palencia 1986, S. 111).

88 Dies gilt nicht nur im Hinblick auf die Bischofsherrschaft, sondern auch für die Benediktinerabteien der Diözese. Mehrere Klöster impetrierten von Eugen III. feierliche Privilegien, wohl wenigstens zwei Äbte nahmen am Konzil von Reims 1148 teil. Feierliche Privilegien Eugens III. sind überliefert für Santo Domingo de Silos, San Salvador de Oña und San Pedro de Cardena, vgl. Iberia Pontificia I (wie Anm. 36), S. 155 Nr. 12, S. 133 Nr. 14, S. 114 Nr. 18. Die Urkunden für Silos und Oña wurden im Nachgang des Konzils von Reims ausgestellt.

89 Vgl. MÜLLER: Päpstliche Delegationsgerichtsbarkeit (wie Anm. 2), S. 33–41.

90 Vgl. SERRANO: Obispado (wie Anm. 6), Bd. 3, S. 188f. u. 192 Nr. 108f. u. 112.

91 Iberia Pontificia I (wie Anm. 36), S. 58 Nr. 81.

Fall an die Bischöfe Navarro von Coria und Juan von Segovia.<sup>92</sup> Von einer anschließenden Verhandlung oder einem Urteil der Richter erfahren wir leider nichts; sicher ist aber, daß es in der Folge zumindest zwischen dem Bischof und dem Abt von San Salvador de Oña zu einer *concordia* kam.<sup>93</sup> Der Streit ging allerdings trotz der Übereinkunft weiter, wobei er sich jetzt auf die Auseinandersetzung zwischen dem Bischof und dem Kloster Oña<sup>94</sup>, dem größten Grundbesitzer der Diözese, verengte. Wahrscheinlich schon im Juni 1151<sup>95</sup> reisten Gesandte sowohl des Bischofs als auch des Onienser Abtes an die Kurie, wo Eugen III. die zwischen ihnen getroffene *concordia* kassierte, da sie ohne Zustimmung des Onienser Kapitels zustande gekommen sei. Im Anschluß delegierte der Papst die Causa abermals an die Bischöfe Juan von Segovia und Navarro, mittlerweile Bischof von Salamanca.<sup>96</sup> Wieder ist nicht genau bekannt, was die Delegaten zur Entscheidung des Streites unternahmen, überliefert ist aber ein 1152 zwischen Bischof und Abt getroffener Vergleich (*transactio*) – diesmal unter ausdrücklicher Erwähnung der Zustimmung beider Kapitel.<sup>97</sup> Eine Beteiligung der delegierten Richter am Zustandekommen des Vergleichs wird in der Urkunde zwar nicht ausdrücklich erwähnt, in einer späteren Bestätigung des Kardinallegaten Hyacinth heißt es aber, daß der Fall *tam in presencia Romanorum Pontificum quam eorum mandato delectorum* [!] *iudicium* verhandelt worden sei.<sup>98</sup> Es ist also anzunehmen, daß der Vergleich unter Mitwirkung der delegierten Richter ausgehandelt wurde. Laut dem Vertragstext überließ der Abt von Oña dem Bischof den Ort Revillaruz, der Bi-

---

92 Die päpstliche Aufforderung an die betreffenden Äbte, das Gericht der delegierten Richter aufzusuchen, ist im Kopialbuch der Kathedrale von Burgos überliefert: Iberia Pontificia I (wie Anm. 36), S. 61 Nr. 89.

93 Die *concordia* wird in einem Delegationsmandat Eugens' III. von 1151/1152 erwähnt, vgl. Anm. 96.

94 Zu San Salvador de Oña siehe einleitend José Luis SENRA GABRIEL Y GALÁN: Art. ‚Oña‘, in: Enciclopedia del Románico en Castilla y León. Burgos, Bd. 2, Aguilar de Campóo 2002, S. 1331-1354 und Santiago OLMEDO BERNAL: Una abadía castellana en el siglo XI. San Salvador de Oña (1011-1109), Madrid 1987 (Antiqua et mediævalia 8).

95 In den Überlegungen zur Datierung in Iberia Pontificia I (wie Anm. 36), S. 62 Nr. 91 hat sich in der letzten Zeile ein Tippfehler eingeschlichen, es muß dort 1151, nicht 1152 heißen.

96 Diesmal ist das Delegationsmandat in dieser Angelegenheit überliefert, wiederum über das Kopialbuch der Kathedrale von Burgos: Iberia Pontificia I (wie Anm. 36), S. 62 Nr. 91.

97 Der Text ist über ein Kopialbuch des Klosters Oña überliefert, vgl. die Editionen bei Fidel FITA: Canonización del abad San Íñigo. Bulario antiguo e inédito del monasterio de Oña, in: Boletín de la Real Academia de la Historia 27 (1895) S. 101 Nr. 6 und Juan del ÁLAMO: Colección diplomática de San Salvador de Oña (822-1284), Madrid 1950, Bd. 1, S. 256 Nr. 212.

98 Vgl. ÁLAMO: Colección (wie Anm. 97), S. 262 (Nr. 219).

schof verzichtete im Gegenzug auf den Dreißigsten und das *ius parochiale* in allen Pfarreien des Klosters.

Um wirksam zu werden, scheint diese *transactio* zusätzlicher Unterfütterung durch die päpstliche Autorität bedurft zu haben. Noch im selben Jahr 1152 sandte Bischof Victor zusammen mit 30 Goldmünzen (Maravedís) einen Brief an Eugen III., in dem er sich über die mangelnde Vertragstreue des Onienser Abtes beklagte. Der Papst bedankte sich für das Geldgeschenk und befahl dem Abt per Mandat, den Vergleich zu befolgen oder aber dem Bischof die nach den Kanones geschuldeten Zehnten zu zahlen.<sup>99</sup> Doch nicht nur der Bischof, sondern auch das Kloster scheint in der Folge einige Anstrengungen unternommen zu haben, um sich den Vergleich nachträglich durch den Apostolischen Stuhl bestätigen zu lassen. Während der ersten Spanienlegation Kardinal Hyacinth 1155 nutzten die Parteien die Gelegenheit, um sich von Hyacinth eine Bestätigung der *transactio* ausstellen zu lassen.<sup>100</sup> Möglicherweise erwirkte das Kloster danach auch noch zwei Bestätigungen Hadrians IV. (1155–1159).<sup>101</sup> Im Original erhalten ist eine Bestätigung Alexanders III., die sich der Abt von Oña während des Konzils von Tours 1163 ausstellen ließ.<sup>102</sup> Die mehrmaligen Konfirmationen dürfen vielleicht als Indiz dafür gewertet werden, daß dem Vergleich, auch wenn er durch die päpstlich delegierten Richter zustande gekommen war, noch nicht dieselbe Rechtskraft zugesprochen wurde wie einer ‚echten‘ Papsturkunde. Das neue Verfahren der delegierten Gerichtsbarkeit, das zweifellos eine Änderung der bisherigen Rechtskultur darstellte, mußte unter den Beteiligten erst noch an Akzeptanz gewinnen.

Die Einschaltung päpstlich delegierter Richter dürfte vor allem dann, wenn dies gegen den Willen bzw. ohne das Wissen der Gegenpartei geschah,

---

99 Vgl. das Antwortschreiben Eugens III. an Bischof Victor vom 3. September 1152: Iberia Pontificia I (wie Anm. 36), S. 63 Nr. 93.

100 Hyacinth war im Februar 1155 nach Abhaltung eines Konzils in Valladolid, an dem auch Bischof und Abt teilgenommen hatten, nach Burgos gekommen, vgl. Iberia Pontificia I (wie Anm. 36), S. 63f. Nr. 95f. Offensichtlich folgten bzw. begleiteten die Streitparteien oder deren Vertreter den Legaten, als dieser Burgos Richtung Osten verließ. Am 3. März 1155 bestätigte Hyacinth dem Bischof von Burgos den Vergleich in Nájera. Fünf Tage später bestätigte er ihn dem Abt von Oña in Estella (Navarra). Vgl. Iberia Pontificia I (wie Anm. 36), S. 135f. Nr. 20f. Zur ersten Legation Hyacinths siehe allgemein FLEISCH: Rom und die Iberische Halbinsel (wie Anm. 67), S. 157–159. Zu Itinerar und Programm der Reise vgl. die Regesten bei Stefan WEISS: Die Urkunden der päpstlichen Legaten von Leo IX. bis Coelestin III. (1049–1198), Köln u. a. 1995 (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters 13), S. 173–182.

101 So jedenfalls laut eines Eintrags in einem Onienser Archivinventar des 15. Jahrhunderts, vgl. Iberia Pontificia I (wie Anm. 36), S. 137f. Nr. 25f. Von diesen Urkunden hat sich aber keine Spur erhalten. Vielleicht hat der Registrator die Bestätigungsurkunden Hyacinths, die beide im Archiv des Klosters Oña überliefert sind, irrtümlich Hadrian IV., in dessen Auftrag Hyacinth als Legat unterwegs war, zugeschrieben.

102 Vgl. Iberia Pontificia I (wie Anm. 36), S. 139 Nr. 29.

als Bruch mit herkömmlichen Formen der Rechtsprechung empfunden worden sein. Im Jahr 1147 verklagte Bischof Victor in einem Konflikt um den Besitz des aufstrebenden Ortes Santo Domingo de la Calzada den Nachbarbischof von Calahorra an der Kurie, woraufhin Eugen III. den Fall an die Bischöfe Pedro von Palencia und Pedro von Segovia delegierte. Wir wissen davon durch ein Mandat Eugens III., mit dem er dem Bischof von Calahorra befahl, sich vor das Gericht der beiden Bischöfe zu begeben und deren *statuta* zu befolgen.<sup>103</sup> Ob die delegierten Richter ein Urteil sprachen oder es zu einem Vergleich kam oder die ganze Sache versandete, ist nicht überliefert. Aufschlußreich ist aber die Vorgeschichte des Falles. Bereits Bischof Jimeno hatte 1137 vor König Alfons VII. um den Besitz von Santo Domingo de la Calzada gestritten, das königliche Gericht damals aber zugunsten Calahorras entschieden.<sup>104</sup> Dasselbe wiederholte sich 1140 unter Bischof Pedro (I.), wiederum vor dem Gericht des Königs.<sup>105</sup> Jetzt also versuchte es Bischof Victor – und diesmal an der Kurie. Der Fall kann meiner Meinung nach einen Eindruck davon vermitteln, wie die päpstliche Delegationsgerichtsbarkeit als alternatives Instrument der Rechtsprechung gewissermaßen von innen ins Land gerufen wurde. Sie traf dort auf eine bestehende Rechtskultur, die zur Beilegung auch von rein innerkirchlichen Streitigkeiten bisweilen noch das Königtum bemühte<sup>106</sup> oder darüber auf Synoden verhandelte. Die im kanonischen Recht propagierte strikte Scheidung zwischen weltlicher und geistlicher Gerichtsbarkeit mußte sich auf der Iberischen Halbinsel erst noch durchsetzen. Der Bischof von Calahorra jedenfalls, der bereits zweimal von einem königlichen Gericht als Sieger davongegangen war, dürfte sich gewundert haben, daß er sich nun vor zwei Amtskollegen rechtfertigen und deren Urteil beugen sollte.

---

103 Vgl. Iberia Pontificia I (wie Anm. 36), S. 61 Nr. 87.

104 Vgl. Francisco CANTERA BURGOS/ Josefina ANDRÍO GONZALO: Historia medieval de Miranda de Ebro, Miranda de Ebro 1991, S. 63f.; MARTÍNEZ DÍEZ: Obispos medievales (wie Anm. 6), S. 64. Das königliche Urteil bei Ildefonso M. RODRÍGUEZ DE LAMA: Colección diplomática medieval de la Rioja (923-1225), Bd. 2, Logroño 1976, S. 185 Nr. 114.

105 RODRÍGUEZ DE LAMA: Colección (wie Anm. 104), Bd. 2, S. 205 Nr. 127; Regest bei Peter RASSOW: Die Urkunden Kaiser Alfons' VII. von Spanien. Eine palaeographisch-diplomatische Untersuchung, in: AU 10 (1929) S. 328-467, hier S. 435.

106 Alfons VII. urkundete beispielsweise am 3. März 1144 in einem Grenzstreit zwischen den Bistümern Segovia und Palencia (RASSOW: Urkunden Alfons' VII. [wie Anm. 103], S. 438; Bernard F. REILLY: The Kingdom of León-Castilla under King Alfonso VII, 1126-1157, Philadelphia 1998, S. 358 Nr. 468), am 20. Februar 1146 in einem Streit zwischen dem Bischof von Zamora und dem Abt von Celanova (REILLY: Alfonso VII [wie oben], S. 362 Nr. 518), am 2./3. Januar 1154 in einem Streit zwischen den Bistümern Oviedo und Lugo (RASSOW: Urkunden Alfons' VII. [wie Anm. 103], S. 457; REILLY: Alfonso VII [wie oben], S. 385 Nr. 813), vgl. zu letzterem Streit auch die Vergleichsurkunde vom 19. Januar 1154 bei José Luis LÓPEZ SANGIL/ M. VIDÁN TORREIRA: Tumbo Viejo de Lugo (Transcripción completa), in: Estudios Mindonienses 27 (2011), hier S. 238 Nr. 113.

Daß der Delegationsgerichtsbarkeit in Person der delegierten Richter seitens der Beklagten zunächst wenig Akzeptanz entgegengebracht wurde, läßt sich anhand der Burgenser Überlieferung am Beispiel des Bischofs Juan von Osma gut veranschaulichen. Juan von Osma (1148-1174) hatte in den 1160er Jahren gleich mehrfach mit delegierten Richtern zu tun. Im Jahr 1163 oder kurz zuvor wurde er vom Bischof von Sigüenza und in einem anderen Streit auch vom Abt von San Millán de la Cogolla (Diöz. Calahorra) an der Kurie verklagt. Alexander III. delegierte den ersten Fall an den Erzbischof von Toledo<sup>107</sup>, den zweiten an die Bischöfe von Burgos und Calahorra<sup>108</sup>. Die Delegation im Streit mit San Millán war strenggenommen bereits die zweite, da schon Kardinal Hyacinth die Causa auf seiner ersten Spanienlegation 1154/55 an das Gericht der Bischöfe von Calahorra und Palencia delegiert hatte. Juan von Osma hatte sich aber vor deren Gericht geweigert, sich gegenüber dem Kläger zu verteidigen<sup>109</sup>, so daß der Prozeß wohl geplatzt war. Ähnlich obstinat verhielt sich der Oxomensen Bischof nun auch im Streit mit Sigüenza, diesmal erschien er erst gar nicht vor dem Gericht des delegierten Richters, Erzbischof Juans II. von Toledo, und lenkte auch sonst in keiner Weise ein.<sup>110</sup> Alexander III. delegierte den Fall daraufhin im November 1163 ein weiteres Mal, diesmal an ein erweitertes Richterghremium bestehend aus dem Erzbischof von Toledo und den Bischöfen von Zamora und Burgos, wobei er ihnen auftrug, Juan von Osma bei der anstehenden Verhandlung, *si vel legitime citatus venire contempserit vel cum venerit se purgare non poterit*, zunächst zu suspendieren und, falls er danach immer noch nicht einlenken sollte, zu exkommunizieren.<sup>111</sup> Eben dies geschah dann auch, womit die nächste Eskalationsstufe erreicht war. Die Sache zog jetzt freilich immer größere Kreise, denn der Bischof von Osma wandte sich nun an den König, jedenfalls schrieben Ferdinand II. von León, Juan von Osma selbst sowie andere Personen (*alii*) an den Papst und behaupteten, die Parteien wären mittlerweile überein gekommen, das *arbitrium* des Kö-

107 Das Delegationsmandat ist nicht überliefert, kann aber erschlossen werden aus Iberia Pontificia I (wie Anm. 36), S. 69 Nr. 110.

108 Iberia Pontificia I (wie Anm. 36), S. 67 Nr. 107.

109 [...] *Oxomensis episcopus* [...] *cumque dilectus filius noster Iacintus diaconus cardinalis, tunc in partibus Hispaniarum apostolice sedis legatus, te, frater Calagurritane episcopo, et venerabilem fratrem nostrum Palentinum episcopum super hiis iudices delegasset, predicto abbati sub vestro examine respondere contempsit* (Paul Fridolin KEHR: Papsturkunden in Spanien. Vorarbeiten zur Hispania pontificia, Bd. 2: Navarra und Aragon [...], Berlin 1928 [AGG, phil.-hist. Klasse, NF 22], S. 422).

110 [...] *ille [sc. Oxomensis episcopus] nec ad te [iudicem delegatum] accedere nec ablata reddere nec ab eorum communione, qui propter hoc vinculo fuerant anathematis innodati, voluit hactenus abstinerere* (Toribio MINGUELLA Y ARNEDO: Historia de la diócesis de Sigüenza y de sus obispos. Vol. I: Desde los comienzos de la diócesis hasta fines del siglo XIII, Madrid 1910, S. 406). Vgl. Iberia Pontificia I (wie Anm. 36), S. 69 Nr. 110.

111 Vgl. ebd.

nigs in dieser Sache anzunehmen.<sup>112</sup> Offensichtlich versuchte der Bischof von Osma die delegierte Gerichtsbarkeit auszuhebeln, indem er die ‚herkömmliche‘ Instanz, das Königtum, als Schiedsrichter anrief. Damit traf er allerdings auf den Widerstand Alexanders III., der davon unbeeindruckt den delegierten Richtern die Überprüfung dieser Angaben auftrag und, als jene sich zunächst nicht rührten, in einem weiteren Schreiben im Juni 1164 auf der ordentlichen Fortsetzung des Verfahrens insistierte.<sup>113</sup> Tatsächlich sollte sich im nachhinein herausstellen, daß sich die Streitparteien keineswegs auf ein königliches Schiedsgericht verständigt hatten.<sup>114</sup>

Man ahnt an diesem Prozeßverlauf, wie sich das delegierte Gerichtsverfahren, nachdem es einmal aus der kirchlichen Peripherie heraus für eigene Zwecke in Gang gesetzt worden war, mit dem päpstlichen Bemühen um Durchsetzung des Jurisdiktionsprimats verquickte bzw. wie sich die partikularen Interessen einzelner Ortskirchen und die universalen Ansprüche des Papsttums gegenseitig verstärkten. Bischof Juan von Osma dürfte durch die Erfahrung der Jahre 1163/64 tatsächlich diszipliniert worden sein, denn in der Auseinandersetzung mit der Abtei San Millán de la Cogolla verständigte er sich im März 1166 auf einen Vergleich vor den delegierten Richtern.<sup>115</sup> Deren Gericht erkannte er nun also an.

## VI.

Daß die Urteile der Delegaten bzw. die von ihnen vermittelten Vergleiche nicht zwangsläufig das Ende einer Auseinandersetzung markierten, ist schon häufiger bemerkt worden.<sup>116</sup> Die Konflikte hatten in der Regel eine längere Vorgeschichte, die Ausstellung des Delegationsmandates bedeutete nicht unbedingt, daß der Prozeß zügig in Gang kam; war ein Urteil gefällt oder ein Vergleich ausgehandelt, so war man offensichtlich längere Zeit gut beraten, diesen nachträglich von weiteren Autoritäten bestätigen zu lassen. Und selbst dann war man nicht davor gefeit, daß die Gegenpartei die Streitsache, möglicherweise unter leicht verändertem Fokus, nach einiger Zeit abermals vor die Kurie brachte.

---

112 Die durch den Erzbischof von Toledo ausgesprochene *sententia excommunicationis* wird in einem dritten Delegationsmandat Alexanders III. vom 22. Juni 1164 erwähnt, vgl. Iberia Pontificia I (wie Anm. 36), S. 70 Nr. 112.

113 Vgl. Iberia Pontificia I (wie Anm. 36), S. 70 Nr. 112.

114 Vgl. MINGUELLA Y ARNEDO: Historia de la diócesis de Sigüenza (wie Anm. 110), Bd. 1, S. 410 Nr. 55.

115 Vgl. Iberia Pontificia I (wie Anm. 36), S. 71 Nr. 117.

116 Zu den Schwächen des Systems siehe das VII. Kapitel: „Überlegungen zum Leistungsvermögen päpstlicher Delegationsgerichtsbarkeit“ bei MÜLLER: Päpstliche Delegationsgerichtsbarkeit (wie Anm. 2), S. 250–266.

Im Bistum Burgos ist festzustellen, daß in den 1180er Jahren mehrere ältere Streitigkeiten von neuem aufflammten und zum Teil auch an delegierte Richter verwiesen wurden. Dies betrifft sowohl den Streit zwischen Burgos und Calahorra um Santo Domingo de la Calzada, in den jetzt auch die Orte Ibrillos, Miranda de Ebro und Baracaldo miteinbezogen wurden<sup>117</sup>, als auch den Konflikt zwischen dem Bischof und dem Kloster Oña um bischöfliche Rechte in den Klosterpfarreien. Hier standen mittlerweile Fragen nach der Ein- und Absetzung der Pfarrer und dem bischöflichen Sendgericht im Vordergrund. Während der Streit mit Calahorra von Lucius III. zunächst an die Bischöfe Gonzalo von Segovia und Domingo von Ávila und danach an die Bischöfe Gonzalo von Sigüenza und Bernardo von Osma delegiert wurde<sup>118</sup>, verfuhr man in der Auseinandersetzung mit dem Kloster Oña nach einer anderen Strategie und vertraute auf direkte päpstliche Mandate. Der Bischof von Burgos, Marino, impetriere von Urban III. und von dessen Nachfolgern Clemens III. und Coelestin III. mehrere an den Abt von Oña gerichtete Mandate, die jeweils mit einem an verschiedene Bischöfe adressierten Exekutionsmandat abgesichert wurden.<sup>119</sup> In beiden Fällen ging die Initiative eindeutig von Bischof Marino aus, so daß man bei diesem Bischof eine besondere Fähigkeit zur Ausschöpfung der rechtlichen Möglichkeiten, die sich an der Kurie boten, zu erkennen glaubt.

Dazu sei auch auf einen Streit verwiesen, den Marino in den Jahren 1182–1184 mit der Kirche von Oviedo ausfocht. Im Januar 1182, als sich Marino – wohl zum Empfang der Bischofsweihe – an der Kurie aufhielt, stritten er und ein Abgesandter des Bischofs Rodrigo von Oviedo vor Lucius III. um den Besitz einiger Kirchen. Der Streit kann in gewisser Weise als Fortsetzung der rund 80 Jahre zuvor geführten Auseinandersetzung um die Diözesangrenzen verstanden werden, da die in Frage stehenden Kirchen in der bereits damals umstrittenen Region Asturias de Santillana lagen.<sup>120</sup> Lucius III. delegierte den Fall unter der Zustimmung beider Parteien an die Bischöfe Arderico von Sigüenza und Alfonso von Orense.<sup>121</sup> Gleichzeitig und vermutlich zur Absicherung seiner Rechtsposition erwirkte Bischof Marino ein feierliches Privileg, das im wesentlichen ein Privileg Alexanders III. wiederholte, für das wiederum

---

117 Vgl. *Iberia Pontificia I* (wie Anm. 36), S. 79f. Nr. 138–141, 143–145.

118 Der Grund für die abermalige Delegation bzw. für den Austausch der Richter ist nicht bekannt. Möglich ist, daß die zunächst bestellten Richter den Prozeß nicht in der gewünschten Form vorantrieben. Der Bischof von Burgos hatte sich veranlaßt gesehen, seinen Domprior zu den Delegaten zu schicken, um das Ladungsschreiben der Richter an die Streitparteien zu forcieren, vgl. *Iberia Pontificia I* (wie Anm. 36), S. 79 Nr. 139. Womöglich verspürten die Bischöfe von Segovia und Ávila wenig Lust, in dem Fall aktiv zu werden.

119 Vgl. *Iberia Pontificia I* (wie Anm. 36), S. 82–84 u. 86 Nr. 151–155, 162–164.

120 Die Namen der Kirchen können dem 1184 getroffenen Vergleich entnommen werden, vgl. *Iberia Pontificia I* (wie Anm. 36), S. 78 Nr. 137.

121 Vgl. *Iberia Pontificia I* (wie Anm. 36), S. 75 Nr. 132.

die gefälschte, den Grenzverlauf zwischen Burgos und Oviedo beschreibende Urkunde Urbans II. als Vorlage gedient hatte.<sup>122</sup> Das damals ergangene Delegationsmandat Lucius' III. läßt erkennen, daß das römisch-kanonische Prozeßrecht mittlerweile sehr viel schärfere Konturen angenommen hatte, als dies noch unter Eugen III. der Fall gewesen war.<sup>123</sup> Der Papst setzte einen Zeitraum für die Gerichtsverhandlung fest (November 1182)<sup>124</sup> und gab Hinweise zum Ablauf des Verfahrens (Anhörung beider Parteien, Nonobstantien, Beilegung des Streites entweder durch Urteil oder durch Vergleich, Appellationsmöglichkeiten und -termin, Anlage von gesiegelten Prozeßakten).<sup>125</sup>

Nur einen Monat später stellte Lucius III. abermals ein Delegationsmandat in dieser Angelegenheit aus. Was war passiert? In der Zwischenzeit war der Archidiakon von Oviedo an die Kurie gereist und hatte gegen die Auswahl der Richter geklagt: Bischof Arderico von Sigüenza sei in dieser Sache Anwalt (*advocatus*) der Burgenser Kirche.<sup>126</sup> Lucius III. reagierte auf die Klagen Oviedos mit der Berufung eines zusätzlichen dritten Richters, Bischof Raimundo (II.) von Palencia.<sup>127</sup> Marino von Burgos dürfte da bereits auf dem Weg zurück nach Spanien gewesen sein, denn für ihn sprach jetzt an der Kurie der Toletaner Elekt und erste iberische Kardinal Pere de Cardona, der der Neubesetzung zustimmte.<sup>128</sup> Die in späteren Delegationen regelmäßig anzutreffende Dreizahl der Richter resultierte hier also aus einem Befangenheitsverdacht und der Ein-

---

122 Vgl. *Iberia Pontificia I* (wie Anm. 36), S. 76 Nr. 133 (Lucius III.), S. 68 Nr. 108 (Alexander III.), S. 29 Nr. 18 (Urban II.).

123 Allgemein zum römisch-kanonischen Zivilverfahren und dessen historischer Entwicklung siehe die bei Ludwig FALKENSTEIN: *Appellationen an den Papst und Delegationsgerichtsbarkeit am Beispiel Alexanders III. und Heinrichs von Frankreich*, in: ZKG 97 (1986) S. 36–65, hier S. 39 Anm. 10 und jetzt bei FLEISCH: *Rechtsstreit und Schriftkultur* (wie Anm. 64), S. 93 Anm. 1 zusammengestellte Literatur.

124 Der vergleichsweise späte Gerichtstermin war eine Konzession an Bischof Marino *propter novitatem suam et itineris laborem* (vgl. SERRANO: *Obispado* [wie Anm. 6], Bd. 3, S. 271 Nr. 167).

125 Vgl. *Iberia Pontificia I* (wie Anm. 36), S. 75 Nr. 132.

126 Vgl. *Iberia Pontificia I* (wie Anm. 36), S. 77 Nr. 134. Tatsächlich ist es sehr wahrscheinlich, daß Arderico mit dem gleichnamigen, 1165 bezeugten Archidiakon von Burgos identisch ist, er also dem Burgenser Domkapitel angehörte, bevor er auf den Seguntiner Bischofssitz promoviert wurde, vgl. FLEISCH: *Sacerdotium – Regnum – Studium* (wie Anm. 34), S. 162f. mit Anm. 34 (der dortige Seitenverweis „S. 277f.“ bezieht sich auf 271f.) u. Anm. 40.

127 Vgl. das erneute Delegationsmandat vom 19. Februar 1182: *Iberia Pontificia I* (wie Anm. 36), S. 77 Nr. 134.

128 Vgl. *Iberia Pontificia I* (wie Anm. 36), S. 77 Nr. 134. Zu Pere de Cardona, der wahrscheinlich mit dem zusätzlich bestellten Richter verwandt war, vgl. FLEISCH: *Sacerdotium – Regnum – Studium* (wie Anm. 34), S. 167–170 und die bei FLEISCH: *Rechtsstreit und Schriftkultur* (wie Anm. 64), S. 100 Anm. 18 zusammengestellte Literatur.

rede einer der Streitparteien.<sup>129</sup> In dem speziellen Fall verfehlte die Maßnahme allerdings die ihr zuge dachte Wirkung, da mit Raimundo von Palencia einer der Richter Ende 1183 verstarb und dessen Nachfolger ausgerechnet Arderico von Sigüenza wurde.<sup>130</sup>

Im Juni 1184 wurde der Streit dann auf neutralem Boden, im leonesischen Kloster Sahagún, mittels einer *transactio* von den delegierten Richtern Arderico und Alfonso beigelegt. Der in deren Namen aus gestellte und im Original im Burgenser Kathedralarchiv überlieferte Vergleich<sup>131</sup> läßt anders als die 1152 im Streit zwischen Burgos und Oña aufgesetzte Urkunde keinen Zweifel an der tragenden Rolle der delegierten Richter an dessen Zustandekommen.<sup>132</sup> Laut dem Vertragstext verzichteten beide Parteien auf ihre wechselseitig erhobenen Ansprüche. Allerdings verpflichtete sich der Bischof von Burgos, an Oviedo die nicht unbedeutende Summe von 700 Maravedís als Entschädigungszahlung für die entstandenen Gerichtskosten (*ratione impensarum ac transactionis*) zu zahlen.<sup>133</sup> Was die Besitzrechte anging, war also im Grunde alles beim alten geblieben. Vielleicht auch deswegen, weil Marino klug genug gewesen war, den Ansprüchen Oviedos, die sich auf die berühmte *Divisio Wambae* stützten, mit eigenen Forderungen auf Ovetenser Kirchen zu begegnen, so daß gewissermaßen eine Pattsituation entstanden war.

Daß das ganze Verfahren mit großen Unkosten verbunden war, läßt sich schon aus der beeindruckend großen Schar der in Sahagún (Diöz. León) anwesenden Kleriker und Rechtsgelehrten erahnen. In der *transactio* werden nicht weniger als 50 Personen als Anwesende oder Konfirmanten namentlich genannt. Die Versammelten stammten dabei aus fünf Diözesen: Neben zahlreichen Vertretern der beiden Streitparteien (Burgos, Oviedo) und Begleitern der delegierten Richter (Palencia, Orense) finden sich zahlreiche Kleriker aus der Diözese León sowie der *magister Munius Compostellanus iudex*.<sup>134</sup> Der Rechtsakt von Sahagún kam damit einer überregional bedeutenden Klerikerversammlung

---

129 Zur Zahl der Richter vgl. MÜLLER: Päpstliche Delegationsgerichtsbarkeit (wie Anm. 2), S. 190 mit dem Befund, daß die Dreizahl der Richter verstärkt erst seit dem Pontifikat Lucius' III. anzutreffen ist. Der Befund wird durch die Überlieferung im Bistum Burgos bestätigt. Ein Fall mit drei und dann sogar vier Richtern, wie er einmal unter Alexander III. aus den Jahren 1163/ 1164 überliefert ist (vgl. Iberia Pontificia I [wie Anm. 36], S. 69f. Nr. 109-112), bleibt lange singulär. Weitere Fälle nach Lucius III. dann im Pontifikat Clemens' III. (vgl. Iberia Pontificia I [wie Anm. 36], S. 92 Nr. 6, S. 122 Nr. 11, S. 157 Nr. 17).

130 Vgl. Antonio UBIETO ARTETA: Listas episcopales medievales, Zaragoza 1989, Bd. 2, S. 288.

131 Burgos, Archivo Histórico de la Catedral, vol. 37, fol. 447.

132 Vgl. Iberia Pontificia I (wie Anm. 36), S. 78 Nr. 137. Die beste Edition bei SERRANO: Obispado (wie Anm. 6), Bd. 3, S. 280 Nr. 175.

133 Vgl. SERRANO: Obispado (wie Anm. 6), Bd. 3, S. 282. Das Geld war dazu vorgesehen, daß sich die Kirche von Oviedo davon Güter kaufte.

134 Vgl. ebd., S. 282f.

gleich, die fast zwangsläufig auch als Multiplikator für das gelehrte Recht und Anwendung des römisch-kanonischen Prozeßrechts gewirkt haben muß. Die neuartigen Verfahren waren in gewisser Weise immer auch Vorbildprozesse und dürften schon unter diesem Gesichtspunkt von großem Interesse begleitet gewesen sein.<sup>135</sup> Die neue Praxis der Rechtsprechung verbreitete sich zudem dadurch, daß Urteile oder anderes Prozeßschriftgut als Musterbriefe in für den universitären Lehrbetrieb verfaßte *Artes dictandi* aufgenommen wurden. So auch im Falle des Prozesses zwischen Burgos und Oviedo, der, wie unlängst Ingo Fleisch nachweisen konnte, in eine wahrscheinlich dem Studium Generale von Palencia zuzuweisende Musterbriefsammlung Eingang gefunden hat.<sup>136</sup> Interessant unter dem Gesichtspunkt der Verbreitung ist auch die Tatsache, daß der in Sahagún getroffene Vergleich in fünffacher Ausfertigung ausgestellt wurde. Außer für die Streitparteien (Burgos und Oviedo) war je ein Exemplar für die Archive der beiden delegierten Richter (Palencia und Orense) bestimmt und sogar eines für die gastgebende Institution (Kloster Sahagún, Diöz. León).<sup>137</sup> Ähnliches kann auch bei anderen Streitbelegungen beobachtet werden, etwa bei einem Vergleich, den im März 1190 der Bischof von Sigüenza, der Archidiakon von Briviesca (Diöz. Burgos) und der Archidiakon von Ávila als delegierte Richter in einem Prozeß zwischen den Bischöfen von Palencia und Segovia zustande brachten. Auch hier sollten die Archive der Streitparteien wie auch der delegierten Richter jeweils mit einem Exemplar der *convenientia* bedacht werden.<sup>138</sup>

Schaut man auf die bis 1198 aus dem Burgenser Urkundenmaterial zu ermittelnden Gerichtsverfahren, so fällt auf, daß in fast allen Fällen, in denen Nachrichten zum Ausgang des Prozesses überliefert sind, ein Vergleich (*concordia*, *convenientia*, *transactio*) zustande gekommen ist. Daß die delegierten Richter anstatt eines Vergleichs ein Urteil (*sententia*) einseitig gegen oder für den Beklagten fällten, ist nur im Falle des Bischofs Juan von Osma zu erkennen, wobei dessen Suspension und Exkommunikation, wie gesehen, aus der

135 Vgl. auch MURAUER: Gerichtsbarkeit und Rezeption (wie Anm. 32), S. 283, der darauf hinweist, daß die delegierten Gerichtsverfahren den zuschauenden Klerikern Gelegenheit gaben, ihre Kenntnisse im Prozeßrecht zu vertiefen.

136 Vgl. FLEISCH: Sacerdotium – Regnum – Studium (wie Anm. 34), S. 206f.; DERS.: Rechtsstreit und Schriftkultur (wie Anm. 64), S. 103.

137 *Super hac transacione seu compositione quinque carte facte sunt, quarum una est monasterio S. Facundi, alia in Auriensi ecclesia, scilicet S. Martini, tertia in Ovetensi ecclesia, quarta in Palentina ecclesia, quinta in Burgensi ecclesia* (ebd., S. 283).

138 *Ad maioris huius rei firmitatem quinque cartas in eundem tenorem nostris sigillis et Palentini et Secobiensis episcoporum munitas et suscriptionibus canonicorum utriusque ecclesie roboratas fieri iussimus, quarum una penes Seguntinam, alia apud Secobiensem, alia apud Palentinam, alia apud Abulensem, alia apud Burgensem ecclesias resideret* (Demetrio MANSILLA: La documentación pontificia del archivo de la Catedral de Burgos, in: Hispania Sacra 1 [1948] S. 161). Siehe dazu Marta HERRERO DE LA FUENTE: Los documentos sobre la concordia y compromiso entre las diócesis de Palencia y Segovia del año 1190, in: Actas del II congreso de Historia Palencia, Palencia 1990, Bd. 2, S. 261–286.

grundsätzlichen Weigerung rührte, das Gericht der Delegaten anzuerkennen. In einer anderen Causa, geführt 1166 zwischen den Bischöfen von Segovia und Palencia, trauten sich die delegierten Richter, Pedro (II.) von Burgos und Esteban von Zamora, offenbar kein Urteil zu und gaben den Fall an Alexander III. zurück.<sup>139</sup> In allen anderen Fällen, immerhin elf Auseinandersetzungen zwischen 1151 und 1194, setzten sich die Streitparteien miteinander ins Benehmen und einigten sich auf einen von den delegierten Richtern vermittelten Vergleich.<sup>140</sup> Mehrmals ist zu beobachten, daß die Parteien auf ihre wechselseitig erhobenen Ansprüche verzichteten, teilweise verbunden mit Entschädigungszahlungen von einer Seite.<sup>141</sup>

Angesichts dieses Befunds und weitgehend fehlender Zwangsmittel zur Urteilsvollstreckung scheint es bei den Delegationsprozessen weniger darum gegangen zu sein, den Gegner in die Knie zu zwingen, als vielmehr, die päpstliche Autorität der Richter zu nutzen, um einen für alle Seiten akzeptablen Ausgleich auszuhandeln, der dann auch tatsächlich Aussicht hatte, wirksam zu werden. Die Bedeutung der einvernehmlichen Streitbeilegung durch Vergleiche oder Schiedsgerichte ist für die geistliche Gerichtsbarkeit im ganzen bereits mehrfach hervorgehoben worden.<sup>142</sup> Gegenüber richterlichen Sentenzen boten Vergleiche bessere Chancen auf eine dauerhafte Konfliktlösung und waren

139 Vgl. Iberia Pontificia I (wie Anm. 36), S. 72 Nr. 118.

140 **1150/1151**: *concordia* zw. Bf. Burgos u. Kloster Oña; del. Richter: Bfe. Navarro v. Coria u. Juan v. Segovia (vgl. Iberia Pontificia I [wie Anm. 36], S. 62 Nr. 91). **1152**: *concordia/transactio* zw. Bf. Burgos u. Kloster Oña; del. Richter: Bfe. Navarro v. Salamanca u. Juan v. Segovia (vgl. ebd., S. 63 Nr. 93). **1166**: *convenientia* zw. Bf. Osma u. Kloster San Millán; del. Richter: Bfe. Pedro (II.) v. Burgos u. Rodrigo v. Calahorra unter Mitwirkung von Ebf. v. Toledo und Konzil von Segovia (ebd., S. 71 Nr. 117). **1184**: *transactio* zw. Bfe. Burgos u. Oviedo; del. Richter: Bfe. Alfonso v. Orense u. Arderico v. Palencia (ebd., S. 78 Nr. 137). **1189/1190**: *concordia/compositio* zw. Bf. Segovia u. Abt v. Arlanza; del. Richter: Gonzalo Ebf. v. Toledo, Bernardo Domprior v. Osma, Juan Archidiakon v. Ávila (ebd., S. 122 Nr. 11). **1190**: *convenientia* zw. Bfe. Segovia u. Palencia; del. Richter: Martin Bf. v. Sigüenza, Rodrigo Archidiakon v. Briviesca, Juan Archidiakon v. Ávila (ebd., S. 92 Nr. 6). **1191**: *transactio* zw. Bfe. Sigüenza u. Osma; del. Richter: Bfe. Marino v. Burgos u. Gonzalo v. Segovia (ebd., S. 85 Nr. 160). **1191**: *transactio* zw. Bf. Osma u. Kloster Silos; del. Richter: Bfe. Marino v. Burgos, Gonzalo v. Segovia, Arderico v. Palencia (ebd., S. 157 Nr. 17). **1194**: *convenientia* zw. Kloster Oña u. Kloster San Millán; del. Richter: Sancho Abt v. Bujedo u. R. Archidiakon v. Salas (ebd., S. 144 Nr. 43). **1194**: *convenientia* zw. Bf. Burgos u. Kloster San Juan de Burgos; del. Richter: Arderico Bf. v. Palencia u. Juan Abt v. Valbuena (ebd., S. 87 Nr. 168).

141 Vgl. Iberia Pontificia I (wie Anm. 36), S. 78 Nr. 137, S. 92 Nr. 6, S. 157 Nr. 17. Siehe allgemein auch MÜLLER: Delegationsgerichtsbarkeit (wie Anm. 2), S. 102f.

142 Vgl. etwa MURAUER: Gerichtsbarkeit im Eigenbistum Gurk (wie Anm. 32), S. 64–99; DERS.: Zwei Formen der gütlichen Streitbeilegung im 12. und 13. Jahrhundert: *transactio* und *amicabilis compositio*, in: Handschriften, Historiographie und Recht. Winfried Stelzer zum 60. Geburtstag, hg. v. Gustav PFEIFER, Wien u. a. 2002 [MIÖG Ergbd. 42], S. 38–63, hier S. 39f.

häufig auch mit geringeren Kosten verbunden als langwierige Gerichtsverfahren, die von den Parteien verzögert und verschleppt werden konnten. Es zeigt sich darin ein konsensualer Aspekt der Delegationsgerichtsbarkeit, der in dieser Intensität möglicherweise – sofern es sich dabei nicht um ein Zerrbild der Überlieferung handelt<sup>143</sup> – als Besonderheit der iberischen Verhältnisse anzusehen ist. Jedenfalls scheint sich die Rechtsprechung in Kastilien in dieser Hinsicht von der gerichtlichen Praxis in der Normandie zu unterscheiden, wo laut Harald Müller die Vergleiche die Urteile zahlenmäßig nur leicht überwogen bzw. nicht signifikant überstiegen.<sup>144</sup>

## VII.

Die Verbreitung der delegierten Gerichtsbarkeit, in der sich nichts weniger als ein grundlegender Wandel der kirchlichen Rechtskultur spiegelt, ist nur vor dem Hintergrund der gleichzeitigen Ausweitung gelehrter Rechtskenntnisse und der Rezipation des kanonischen Rechts auf der Iberischen Halbinsel zu verstehen. Einsichten in diese Prozesse verdanken wir vor allem den wegweisenden Arbeiten Ingo Fleischer, der in seiner Dissertation und mehreren Aufsätzen eindrucksvoll demonstriert hat, welche wichtige Erkenntnisse sich auf diesem Feld unter anderem durch prosopographische Detailarbeit gewinnen lassen.<sup>145</sup> Fleischer, dem es gelingt, die oftmals und abstrakt beschriebene Entwicklung auf die Ebene der handelnden Personen herunterzuholen und so die Aneignung des gelehrten Rechts mit dem Wirken einzelner Individuen zu verbinden und die Kommunikationskanäle sichtbar zu machen, durch die sich die juristische Bildung verbreitete, hat auch im Hinblick auf die delegierte Gerichtsbarkeit im Bistum Burgos wertvolle Hinweise gegeben. Auf seine Ergebnisse werde ich mich im folgenden hauptsächlich beziehen.

---

143 Zu überlegen wäre, ob Vergleichen zwischen den Parteien generell höhere Überlieferungschancen einzuräumen sind als richterlichen Sentenzen.

144 Vgl. MÜLLER: Delegationsgerichtsbarkeit (wie Anm. 2), S. 101, dessen Untersuchungszeitraum allerdings, anders als in dieser Studie, den Pontifikat Innocenz' III. mit einschließt. – In den Diözesen Passau und Konstanz überwogen im Rahmen der ‚ordentlichen‘ geistlichen Rechtsprechung die Vergleiche die Sentenzen in dieser Zeit in größerem Maße, wenn auch nicht so signifikant, wie es anhand der Burgenser Überlieferung und allein im Hinblick auf die Delegationsgerichtsbarkeit den Anschein hat, vgl. MURAUER: Zwei Formen (wie Anm. 142), S. 39.

145 Vgl. FLEISCH: Sacerdotium – Regnum – Studium (wie Anm. 34); DERS.: Legados papales como intermediarios de normas jurídicas y valores culturales, in: Roma y la península ibérica en la alta edad media. La construcción de espacios, normas y redes de relación – Rom und die Iberische Halbinsel im Hochmittelalter. Die Konstruktion von Räumen, Normen und Netzwerken, hg. v. Santiago DOMÍNGUEZ SÁNCHEZ/ Klaus HERBERS, León/ Göttingen 2009, S. 135-155; DERS.: Rechtsstreit und Schriftkultur (wie Anm. 63).

Daß die delegierten Richter, aber auch die jeweils klagende Partei über hinreichende juristische Kenntnisse verfügen mußten, um ein Verfahren nach dem römisch-kanonischen Prozeßrecht führen, bzw. darin erfolgreich bestehen zu können, ist eine naheliegende Vermutung. Sie wird bestärkt durch die Tatsache, daß in der Überlieferung einzelne Bischöfe, sei es als Richter, sei es als Kläger, in besonderer Weise hervortreten. Im Falle der Burgenser Bischöfe sind dies im 12. Jahrhundert die Bischöfe Pedro (II.) Pérez (1156-1181) und Marino (1181-1200). Pedro Pérez ist in den 1160er Jahren mehrmals als delegierter Richter nachzuweisen.<sup>146</sup> Sein Nachfolger Marino trat an der Kurie, wie gesehen, mehrmals als Kläger in Erscheinung, nämlich in Auseinandersetzungen mit den Nachbarbischöfen von Oviedo und Calahorra, er wurde in nicht wenigen Fällen aber auch als delegierter Richter ausgewählt.<sup>147</sup> Interessant ist nun, daß beide Bischöfe offenbar aus ein- und derselben Familie stammten<sup>148</sup>, deren Wurzeln nach Auskunft des Totenbuchs der Burgenser Kathedrale in der Lombardei zu suchen sind.<sup>149</sup> Ihre lombardische Herkunft teilten sie dabei mit einem anderen hochrangigen kastilischen Kleriker, der in den 1160er Jahren als Archidiakon/ Domkapitular in Burgos und in Osma nachweisbar ist, dann für mehrere Jahre aus der Überlieferung verschwindet, bevor er 1178 zunächst zum Bischof von Sigüenza und dann 1184 auf den Bischofssitz von Palencia promoviert wurde. Die Rede ist von dem bereits mehrfach erwähnten Bischof Arderico, der nicht nur wegen seiner vermutli-

---

146 So 1163-1164 zusammen mit dem Erzbischof Juan v. Toledo und Bf. Estebán v. Zamora in einem Streit zwischen den Bischöfen von Osma und Sigüenza (Iberia Pontificia I [wie Anm. 36], S. 69f. Nr. 109-113); 1166 zusammen mit Bf. Rodrigo v. Calahorra in einem Streit zwischen dem Bf. von Osma und dem Abt von San Millán de la Cogolla (ebd., S. 71 Nr. 117); ebenfalls wohl 1166 zusammen mit Bf. Estebán v. Zamora in einem Streit zwischen den Bischöfen von Segovia und Palencia (ebd., S. 72 Nr. 118).

147 Bf. Marino wurde 1186 zusammen mit Bf. Arderico v. Palencia ein Streit zwischen Bischof und Stadt Lugo anvertraut (Iberia Pontificia I [wie Anm. 36], S. 82 Nr. 150a); 1189-1191 sehen wir ihn als Richter zusammen mit den Bischöfen von Segovia und Ávila in einem Streit zwischen den Bischofskirchen von Osma und Sigüenza (ebd., S. 84f. Nr. 157 u. 160); 1190 mit dem Bischof von Osma in einem Streit zwischen dem Bischof von Ávila sowie Archidiakon und Stadt Plasencia (ebd., S. 85 Nr. 158) und 1191 zusammen mit den Bischöfen Gonzalo v. Segovia und Arderico v. Palencia in einem Streit zwischen dem Bischof v. Osma und der Abtei Santo Domingo de Silos (ebd., S. 157f. Nr. 16f.).

148 Dies ergibt sich aus einer Schenkungsurkunde des Burgenser Archidiakons Mateo, wohl aus dem frühen 13. Jh., in der dieser die Bischöfe Pedro und Marino als seine *parentes* bezeichnet (vgl. Serrano: Obispado [wie Anm. 6], Bd. 3, S. 360 Nr. 238).

149 Vgl. SERRANO: Obispado (wie Anm. 6), Bd. 2, S. 60; FLEISCH: Sacerdotium – Regnum – Studium (wie Anm. 34), S. 162f. – Zu den Burgenser Totenbüchern liegt jetzt eine Dissertation vor, die in Deutschland allerdings noch nicht greifbar ist: Sonia SERNA SERNA: Los obituarios de la catedral de Burgos, León 2008 (Fuentes y estudios de historia leonesa 123).

chen Schlüsselrolle bei der Gründung des Studium Generale von Palencia<sup>150</sup>, sondern auch wegen seiner starken Präsenz in delegierten Gerichtsverfahren als einer der kanonistisch gelehrtesten Männer im Königreich Kastilien unter Alfons VIII. gelten darf. Vielleicht ist es kein Zufall, daß Marino von Burgos mehrfach zusammen mit Arderico zum Richter bestellt wurde bzw. Arderico in Burgenser Angelegenheiten als Richter tätig wurde.<sup>151</sup> Eine engere Beziehung zwischen beiden erscheint zumindest wahrscheinlich. Wir sahen bereits, daß Arderico im Streit zwischen Burgos und Oviedo von der Ovetenser Gegenpartei – im Endeffekt vergeblich – als befangen zurückgewiesen wurde.<sup>152</sup> An der Kathedrale von Burgos war Arderico unter Bischof Pedro und zusammen mit Marino Archidiakon gewesen. Ingo Fleisch vermutet gar, daß der damalige Burgenser Bischof seinen Landsmann auf einer seiner bezeugten Frankreichreisen an den Hof Alexanders III. in den 1160er Jahren kennengelernt und mit nach Burgos gebracht hat.<sup>153</sup> Es deutet sich so ein kleines, aber prominentes Netzwerk von aus Italien eingewanderten Geistlichen bzw. Angehörigen von dort abstammender Familien an, welche für den Transfer juristischer Kenntnisse und Praktiken nach Kastilien von nicht geringer Bedeutung gewesen sein dürften. Jedenfalls verbreitete sich das gelehrte Recht in Kastilien nicht nur durch einheimische Geistliche, die an französischen oder italienischen Rechtsschulen studiert hatten<sup>154</sup>, sondern auch durch den direkten Zugang Rechtskundiger aus dem Ausland.

---

150 Siehe ausführlich zu Arderico, seiner Herkunft und Karriere in Spanien sowie zu seiner Rolle bei der Errichtung des Palentiner Studiums FLEISCH: *Sacerdotium – Regnum – Studium* (wie Anm. 34), S. 160–167.

151 Richterkollegen waren Marino und Arderico in Streitsachen zwischen Bf. und Stadt Lugo (1186), sowie zwischen dem Bf. von Osma und der Abtei Silos (1191), vgl. oben Anm. 147. In Fällen, in denen Burgos als Klägerin auftrat, fungierte Arderico mindestens zweimal als Richter: so 1182–1184 im Streit mit Oviedo und 1194 im Streit mit dem Kloster San Juan in Burgos, vgl. ebd.

152 Siehe oben bei Anm. 126.

153 Vgl. FLEISCH: *Sacerdotium – Regnum – Studium* (wie Anm. 34), S. 162f. Arderico könnte nach der Zerstörung seiner Heimatstadt Mailand im Jahr 1162 durch Kaiser Friedrich I. im Gefolge seines Erzbischofs Zuflucht an der päpstlichen Kurie in Montpellier gesucht haben.

154 Als einer der ersten kastilischen Bischöfe, für die aufgrund des bezeugten Magistertitels ein Universitätsstudium wahrscheinlich ist, kann Navarro Bf. v. Coria (1142–1151) und dann Salamanca (1151–1159) gelten, vgl. FLEISCH: *Sacerdotium – Regnum – Studium* (wie Anm. 34), S. 50 Anm. 137. Die Rechtskenntnisse des vermutlich nicht aus Kastilien, sondern aus Navarra Stammenden und seine Vertrauensstellung zu Eugen III. (er hatte 1148 das Konzil zu Reims besucht und war anschließend an der Kurie verblieben, vgl. R[ichard] A. FLETCHER: *The Episcopate in the Kingdom of León in the Twelfth Century*, Oxford 1988, S. 32) befähigten ihn für das Amt eines delegierten Richters, mit dem ihn Eugen III. 1150 im Streit zwischen Bf. Victor v. Burgos und den Benediktinerabteien der Diözese, v. a. San Salvador de Oña, betraute (siehe oben bei Anm. 91).

Daß Männer wie Arderico von Mailand überhaupt so schnell zu höchsten kirchlichen Ämtern gelangen konnten, dürften sie der unmittelbaren Förderung durch König Alfons VIII. zu verdanken gehabt haben.<sup>155</sup> Der Aufschwung der Rechtsgelehrsamkeit in Kastilien fällt wohl nicht zufällig in diesen, freilich sehr lange, Herrschaftszeit (1158–1214), vor allem aber in die Jahre nach der Eroberung von Cuenca 1177, einem Schlüsselerlebnis für Alfons' Herrschaft. Die Zeit nach dem Triumph von Cuenca ist geprägt von einem ganzen Strauß programmatischer Maßnahmen auf verschiedenen Gebieten königlicher Repräsentation und Machtentfaltung, zu denen neben dem prachtvollen Ausbau Burgos' zum *caput Castellae* auch die Einrichtung einer kastilischen Hochschule in Palencia zur (juristischen) Ausbildung des kastilischen Klerus zählte.<sup>156</sup> Während der Regentschaft Alfons VIII., dessen königliches Selbstverständnis, im Gegensatz zu dem des kaiserlichen Großvaters, offenbar stärker auf die *ecclesia* als auf das *imperium* ausgerichtet war<sup>157</sup>, strömten offenbar mehrere Einflüsse zusammen, die den Aufschwung des römisch-kanonischen Rechts und damit auch der päpstlich delegierten Gerichtsbarkeit innerhalb der kastilischen Kirche begünstigten.

Einen Schub hatte die kanonistische Durchdringung des kirchlichen Lebens in Kastilien sicher auch durch die beiden Legationsreisen des Kardinaldiakons Hyacinth Bobo, des späteren Coelestin III., erfahren. Schon auf seiner ersten Spanienlegation in den Jahren 1154–1155 wurde Hyacinth von zwei juristisch gebildeten Notaren begleitet, die neben Formularsammlungen wohl auch das Dekret Gratians mit sich führten.<sup>158</sup> Rechtsprechung und Beilegung von kirchlichen Konflikten bildeten einen Schwerpunkt auf Hyacinths Reise<sup>159</sup>, so daß von ihr auch im Hinblick auf die delegierte Gerichtspraxis wichtige Impulse ausgegangen sein dürften. Hyacinth bestätigte nicht nur, wie gesehen, Vergleiche, die bereits unter Mitwirkung von delegierten Richtern getroffen worden waren<sup>160</sup>, oder delegierte selbst Streitsachen zur Entscheidung an Bischöfe<sup>161</sup>, sondern er legte, wie im Falle der Auseinandersetzung zwischen den Abteien San Salvador de Oña und San Millán de la Cogolla, auch persön-

---

155 Auch darauf hat Ingo Fleisch hingewiesen, vgl. FLEISCH: Sacerdotium – Regnum – Studium (wie Anm. 34), S. 164 und 197–200.

156 Vgl. dazu ausführlich FLEISCH: Sacerdotium – Regnum – Studium (wie Anm. 34), S. 178–200.

157 Vgl. FLEISCH: Sacerdotium – Regnum – Studium (wie Anm. 34), S. 194–196.

158 Vgl. WEISS: Urkunden der Legaten (wie Anm. 100), S. 191f., 196; FLEISCH: Sacerdotium – Regnum – Studium (wie Anm. 34), S. 51 u. 171; DERS: Legados papales (wie Anm. 145), S. 141.

159 Von besonderem Gewicht und Bedeutung war dabei der Streit zwischen den Erzbischöfen von Braga und Compostela um die Suffraganbistümer der alten Kirchenprovinz Merida, vgl. FLEISCH: Legados papales (wie Anm. 145), S. 142–145.

160 So im Streit zwischen dem Burgenser Bischof und der Abtei Oña, vgl. oben S. 272f.

161 So im Streit zwischen dem Bischof von Osma und der Abtei San Millán de la Cogolla, vgl. oben S. 275.

lich Streitigkeiten mittels *compositiones* bei.<sup>162</sup> Daß Hyacinth und seine Notare schon auf dieser Reise nach den in ihrer italienischen Heimat anzuwendenden Normen Recht sprachen und so auch die sich ausbildenden Prozessformen des neuen Rechts im iberischen Legationsgebiet verbreiteten, ist zumindest wahrscheinlich.<sup>163</sup>

Die zweite, in den Jahren 1171–1174 unternommene Legationsreise hat dann ebenfalls deutliche Spuren in der Diözese Burgos hinterlassen. In Gegenwart des Kardinals verglichen sich im August 1173 der Abt von Oña und die Leute des Barrio de Díaz Ruiz; vor allem aber traf Hyacinth im Oktober desselben Jahres, wie schon 18 Jahre zuvor, einen Vergleich zwischen den Klöstern Oña und San Millán de la Cogolla.<sup>164</sup> Der Vergleich als Mittel der Streitbeilegung wurde nicht nur von einheimischen Delegaten, sondern auch vom päpstlichen Legaten selbst bevorzugt. Aufschlußreich ist dabei, daß Hyacinth den Vergleich nicht allein vermittelte, sondern unter der Mitwirkung mehrerer gelehrter Männer (*mediantibus prudentibus viris*), nämlich seiner Begleiter, des römischen Subdiakons Johannes Georgius und eines Magisters Stephan, sowie dreier Archidiakone, davon zwei aus Burgos: die bereits bekannten Marino, der spätere Bischof von Burgos, und Arderico, der spätere Bischof von Sigüenza und Palencia.<sup>165</sup> Marino und Arderico scheinen somit schon als Archidiakone durch ihre juristischen Kenntnisse hervorgetreten zu sein, die sie für eine Mediatorenrolle in römisch-kanonisch geprägten Verfahren befähigten. Zumindst dürfte ihnen, wie auch anderen kastilischen Geistlichen, die direkte Anschauung der Rechtsprechung des Legaten eine gute Schule gewesen sein. Auch bei der zwei Monate zuvor vor dem Legaten geführten Verhandlung zwischen dem Kloster Oña und dem Barrio de Díaz Ruiz war Marino anwesend gewesen. Dasselbe gilt für Bischof Pedro Pérez, der an beiden Gerichtsterminen zugegen war.<sup>166</sup> Von dem Beziehungsgeflecht zwischen Pedro Pérez, Marino und dem just 1173 nach mehreren Jahren wieder in der Überlieferung auftauchenden Arderico<sup>167</sup> läßt sich so auch eine Verbindung zu Ardericos Landsmann Hyacinth ziehen.

---

162 Vgl. *Iberia Pontificia I* (wie Anm. 36), S. 136 Nr. 22.

163 Vgl. FLEISCH: *Legados papales* (wie Anm. 145), S. 142.

164 Vgl. *Iberia Pontificia I* (wie Anm. 36), S. 141 Nr. 34 u. 35.

165 Vgl. ebd., Nr. 35.

166 Vgl. ebd., Nr. 34f.

167 FLEISCH: *Sacerdotium – Regnum – Studium* (wie Anm. 34), S. 163 vermutet, daß Arderico im Jahr 1166 Kastilien verließ und zu Beginn der 1170er Jahre im Gefolge Hyacinths wieder dorthin zurückkehrte.

## VIII.

Blicken wir zum Schluß auf die gesamte Entwicklung seit der Wende zum 12. Jahrhundert zurück. Trotz der bemerkenswerten Frühformen unter Urban II. und Paschalis II., als einheimischen Bischöfen des öfteren die Untersuchung von an der Kurie anhängigen Streitigkeiten anbefohlen wurde, kann in der Diözese Burgos von einer Ausbreitung der Delegationsgerichtsbarkeit im engeren Sinne, das heißt einer päpstlich delegierten und an den Normen des römisch-kanonischen Prozeßrechts orientierten Form der Rechtsprechung erst seit der Jahrhundertmitte, seit dem Pontifikat Eugens III. und in beschleunigten Maßen dann unter Alexander III. und in der Regierungszeit König Alfons VIII. gesprochen werden. Hatten die Burgenser Bischöfe Gómez und García bereits kurz vor und nach 1100 enge Beziehungen zur Kurie unterhalten, um sich gegen Rechts- und Besitzansprüche aus der wiedererrichteten Toledaner Kirchenprovinz und insbesondere aus dem südlichen Nachbarbistum Osma zu schützen, so brachen die Kontakte zum Papsttum mit Ausbruch der Kämpfe zwischen Kastilien und Aragón, zwischen Königin Urraca und König Alfons I., abrupt ab und wurden auch unter Alfons VII. zur Zeit des Schismas zwischen Innocenz II. und Anaklet II. offenbar nicht wieder aufgenommen. Die lange Amtszeit des damals amtierenden Bischofs Jimeno III. (1118-1139) erscheint so gleichsam als retardierendes Moment, während dem sich die Burgenser Kirche wieder von Rom entfernte. Unter Jimenos III. Nachfolgern brachen sich dann aber verschiedene Einflüsse Bahn, die zu einer erneuten Annäherung an die päpstliche Kurie führten und die Verrechtlichung des kirchlichen Lebens nach Maßgabe des römisch-kanonischen Rechts nach sich zogen. Einwirkungen von außen, v. a. die spanischen Legationsreisen Kardinals Hyacinth, aber auch die Einwanderung lombardischer Familien oder einzelner Rechtsgelehrter wie Arderico nach Burgos scheinen dabei eine wichtige Rolle gespielt zu haben. Der neue Typus des kirchenrechtlich gebildeten oder studierten Klerikers, für den beispielhaft die Burgenser Archidiakone und späteren Bischöfe Marino (Bischof von Burgos 1181-1200) und Arderico (Bischof von Sigüenza 1178-1184 und Palencia 1184-1207) stehen können, veränderte dabei auch die lokale Rechtspraxis. Zur Streitbeilegung wußten sich solche Kirchenmänner gekonnt der päpstlichen Delegationsgerichtsbarkeit zu bedienen, so daß innerkirchliche Auseinandersetzungen zunehmend nach den Normen des römisch-kanonischen Prozeßrechts ausge tragen wurden. Die von den delegierten Richtern geführten Prozesse, die offenbar regelmäßig in einem Vergleich mündeten, scheinen vergleichsweise wirksam gewesen zu sein, so daß sich die Delegationsgerichtsbarkeit auch gegen innerkirchliche Widerstände, wie sie Bf. Juan von Osma verkörperte, verbreiten konnte. Seinen Höhepunkt, was Verbreitung und Dichte angeht, scheint das spätestens unter Lucius III. stark formalisierte Verfahren schließlich während der Pontifikate Innocenz' III. und Honorius' III. in der Amtszeit Bischof Mauritius' erlangt zu haben.

## Summary

The article focuses on the developing delegated jurisdiction in the diocese of Burgos as a new and Rome orientated way of legal practice which was based upon scholarly law. The earliest papal delegations dealing with ecclesiastical disputes are to be found during the pontificates of Urban II and Paschal II, only a few years after the exemption of the diocese had been issued in 1096. They are linked to protracted frictions between adjoining dioceses caused by the re-formation of old episcopal sees and the restructuring of the Iberian Church during the progressing Reconquista. In these litigations the opponents tried to use the papal authority to get the upper hand. However, it was not until the middle of the 12th century, that the new legal practice was on the verge of a breakthrough. In the preceding decades, during the episcopacy of Jimeno III (1118-1139), the diocese of Burgos can be described as being not Rome orientated. Only since the pontificate of Eugene III and the regency of king Alfonso VIII, several effects seem to have led to a new rapprochement between the bishops of Burgos and the papal curia and have given rise to the juridification of ecclesiastical life according to the Roman Canon Law. Influences from the outside, like the Spanish legatine visits of Cardinal Hyacinthus, immigrating Lombard families and jurists played a prominent role. The new type of cleric, studied or educated in Canon Law – like the archdeacons of Burgos and later bishops Marino (bishop of Burgos 1181-1200) and Arderico (bishop of Sigüenza 1178-1184 and Palencia 1184-1207) – significantly changed the way of regional jurisdiction. In order to settle disputes, these churchmen knew how to make use of the special forms of delegated papal jurisdiction. As a consequence of this development, church-internal conflicts more and more were settled according to the norms of Roman Canon law. The law suits carried out by papal judges delegate very often came to settlements and not to sentences and seem to have been relatively effective. Thus, this form of ecclesiastical jurisdiction, which at least since the pontificate of Lucius III was highly formalized, prevailed even against church-internal opposition. In the diocese of Burgos the delegated jurisdiction – in terms of quantity and frequency – reached its height during the pontificates of Innocent III and Honorius III.